Thüringer

STAATSANZEIGER

Nr. 32/2025

Montag, 11. August 2025

35. Jahrgang

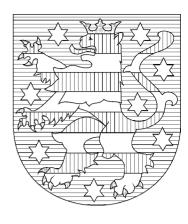


Das Kultur- und Kongresszentrum prägt seit mehr als 40 Jahren Geras Innenstadt und lockt mit einem vielfältigen Veranstaltungsprogramm



Reliefwand "Lied des Lebens" im Kultur- und Kongresszentrum





Sanierung des Kultur- und Kongresszentrums Gera startet in die nächste Phase

Es ist das größte Bauprojekt, das die Stadt Gera in den kommenden Jahren anpackt: die geplante Sanierung des Kultur- und Kongresszentrums (KuK), die nun in die nächste Phase startet. Die Mitglieder des Stadtrats stellten sich erneut einstimmig hinter das Projekt und gaben in ihrer Sitzung Ende Juni 2025 die nötigen Gelder frei, um die Planungsleistungen unverzüglich ausschreiben zu können. Konkret geht es dabei um zusätzliche Mittel in Höhe von rund 2,4 Millionen Euro, die ursprünglich durch Fördergelder gedeckt werden sollten. Da derzeit aber noch nicht abzusehen ist, wann die von Bund und Land in Aussicht gestellten Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen könnten und die Stadt Gera die Sanierung des KuKs weiter vorantreiben möchte, haben sich die Verwaltung und die politischen Gremien nun dazu entschlossen, die Ausschreibung der Planungen zunächst selbst zu finanzieren. Die Gesamtkosten hierfür belaufen sich auf rund 3,24 Millionen Euro, wobei 510.000 Euro bereits als Eigenmittel vorgesehen waren.

"Wir sind sehr dankbar dafür, dass der Stadtrat diesen Weg gemeinsam mit uns geht. Die Sanierung des KuKs wird uns noch viele Jahre begleiten, doch wenn wir an unserem Ziel festhalten wollen, das Haus zu seinem 50. Geburtstag im Jahr 2031 wieder zu eröffnen, dann müssen wir endlich ins Handeln kommen. Mit der Entscheidung des Stadtrats können wir nun selbst die nächsten Schritte einleiten und müssen nicht länger auf Entscheidungen aus Berlin und Erfurt warten", erklärt Sandra Wanzar, Dezernentin für Soziales, Jugend und

(Fortsetzung letzte Seite)

(Fortsetzung von Titelseite)

Kultur, die das Projekt mit vielen Akteuren in der Stadtverwaltung vorangetrieben hat. Parallel wolle sich die Stadt aber weiterhin für die Aufrechterhaltung der Fördermöglichkeiten einsetzen.

Im nächsten Schritt sollen nun umgehend die notwendigen europaweiten Vergabeverfahren zur Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen angestoßen werden, in deren Rahmen eine Entwurfsplanung erstellt wird. Welche künftigen Nutzungen dabei zu berücksichtigen sind, hat der Stadtrat ebenfalls mit seinem Beschluss festgelegt: Das KuK soll dabei nicht nur als Veranstaltungsund Kongresshaus erhalten bleiben, sondern durch die Ertüchtigung der Gastronomie, die ggf, auch ein Tagesgeschäft betreibt, auch qualitativ aufgewertet werden. Zudem sollen die Stadt- und Regionalbibliothek, das Stadtarchiv sowie die Gera-Information integriert werden. Auch ein Depot zur Zentralisierung von Museumsgütern und die Möglichkeit zur Schaffung weiterer Gewerbeeinheiten sollen berücksichtigt werden.

Aufgabe des nach dem Vergabeverfahren beauftragten Planungsbüros wird es sein, ein Konzept zu entwickeln, wie all diese Anforderungen kombiniert und realisiert werden können. Ob das letztlich gelingt, werde sich zeigen. "Planungen sind immer ein sehr dynamischer Prozess, bei dem die auf dem Tisch liegende Idee mit den verschiedenen Regularien für ein solches Projekt abgestimmt und ggf. angepasst werden muss, um eine realistische und umsetzbare Lösung zu gewährleisten. Unser Ziel ist es aber, das KuK zu einem richtigen Haus der Kultur

weiterzuentwickeln, das nicht nur viele kulturelle Angebote vereint, sondern auch zu einem gesellschaftlichen Treffpunkt und einem Ort der Begegnung wird. Daher gehen wir auch mit einer breiten Palette an Nutzungsanforderungen in den Planungsprozess, um einen vielfältigen und lebendigen Ankerpunkt im Zentrum zu schaffen, das den Bedürfnissen aller Nutzerinnen und Nutzer gerecht wird", so Wanzar weiter.

Das Kultur- und Kongresszentrum Gera entstand ab 1977 im Zuge der weiteren Ausgestaltung des Stadtzentrums und wurde am 2. Oktober 1981 unter Anwesenheit des damaligen Kulturministers der DDR, Hans-Joachim Hoffmann, als Haus der Kultur (kurz HdK) eröffnet. 46 Jahre später war es Aufgabe der Mitglieder des Stadtrates, über die weitere Zukunft des in die Jahre gekommenen Hauses zu entscheiden: Am 18. Oktober 2023 votierte das politische

Gremium einstimmig dafür, das KuK als überregional bedeutsames Veranstaltungshaus und herausragendes Baudenkmal der Ostmoderne zu erhalten. Damit war der Grundstein für die nun beginnende Sanierung des Hauses gelegt.

Stadtverwaltung Gera Referat Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing

Benefizkonzert für das Kulturund Kongresszentrum Gera

Gera ist in diesem Jahr Denkmalhauptstadt und am 14. September 2025 Austragungsort der bundesweiten Eröffnung des Tags des offenen Denkmals. Interessierte erhalten die einzigartige Möglichkeit, sonst nicht zugängliche Orte oder Altbekanntes in ihrer Umgebung mit neuem Blick zu entdecken. Rund 45 Denkmale werden an diesem Tag in Gera für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Am Vorabend leitet das Bundesjazzorchester BuJazzO mit Saxophonistin Theresia Philipp die größte Kulturveranstaltung ein. Sie präsentieren das Programm "As We Go". Das Konzert ist Teil der Benefizreihe Grundton D und leistet einen wichtigen Beitrag zur Sanierung des Kultur- und Kongresszentrums Gera, dem größten Veranstaltungshaus Ostthüringens. Der Erlös des Benefizkonzerts kommt nämlich der Sanierung des KuKs zugute und leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Erhalt dieses einmaligen Bauwerks der Ostmoderne.

Datum: Samstag, 13. September 2025 /

19:30 Uhr

Ort: Kultur- und Kongresszentrum

Gera



Der große Saal im Kultur- und Kongresszentrum verfügt über eine Kapazität von 1.132 Plätzen im Parkett (Reihenbestuhlung) und 648 Plätzen im Rang Foto: Stadt Gera

AMTLICHER TEIL

STAATSKANZLEI

Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Thüringer Ehrenamtsgesetzes

- RRL-ThürEhrAG -

Inhalt

Vorbe	emerkung	927
Teil A	Allgemeine Bestimmungen	927
I.	Ziel und Zweck des ThürEhrAG	927
II.	Adressaten und Anwendungsbereich des ThürEhrAG	928
II.1	Adressaten	928
II.2	Persönlicher Anwendungsbereich (Antragsberechtigung) \dots	928
II.3	Sachlicher Anwendungsbereich	928
III.	Beratung und Unterstützung, Fördersäulen und Förderwege	929
III.1	Beratungs- und Unterstützungsleistungen	929
III.2	Fördersäulen und Förderwege	929
IV.	Einordnung der finanziellen Förderung nach dem ThürEhrAG	929
IV.1	Finanzielle Förderung als freiwillige öffentliche Aufgabe der Verwaltung	929
IV.2	Finanzielle Förderung im Sinne des Landeshaushaltsrechts	929
V.	Begriffsbestimmungen	929
V.1	Vorhaben, Maßnahme, Projekt, Programm	929
V.2	Zuwendungsfähige Sachaufwendungen und Investitionen \dots	930
V.3	Doppel- oder Mehrfachförderung (kumulative Kofinanzierung)	930
V.4	Aufgabenwahrnehmung im öffentlichen Interesse und am Gemeinwohl orientiert	930
V.5	Unentgeltliche Tätigkeit, ohne Gewinnerzielungsabsicht, Gemeinwohlorientierung, Gemeinnützigkeit	930
VI.	Controlling	930
VII.	Datenschutz	931
	Landesprogramm "Stärkung des bürgerschaftlichen gements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen"	931
I.	Ziel, Zweck und Rechtsgrundlagen	931
II.	Abgrenzung der Fördersäulen	931
II.1	Erste Fördersäule	931
II.2	Zweite Fördersäule	931
II.3	Dritte Fördersäule	932

III.	Bildung von Förderbereichen	932
IV.	Finanzielle Ausstattung, Mittelvergabe, Ausgleich und Priorisierung	932
IV.1	Finanzielle Ausstattung der Förderbereiche	932
IV.2	Mittelbewilligung, Ausgleich zwischen Clustern und Priorisierung der Zuwendung	933
V.	Konsultationen	933
	Übergangs- und Schlussbestimmungen, In- und krafttreten	933
I.	Übergangsbestimmungen 2025	933
I.1	Antragstellungen für Zuwendungen im Förderjahr 2025	933
1.2	Priorisierung von Zuwendungen für Projekte im Förderjahr 2025	933
1.3	GEMA 2025	934
1.4	Vorzeitiger Maßnahmenbeginn bei Zuwendungen im Förderjahr 2025	934
1.5	Antragstellungen für Zuwendungen im Förderjahr 2026 \ldots	934
1.6	Antragstellung für institutionelle Förderung im Förderjahr 2026/2027	934
II.	Schlussbestimmungen	934
II.1	Beteiligung	934
II.2	Gleichstellungsregelung	934
III.	In- und Außerkrafttreten	934

Vorbemerkung

Ziel der Rahmenrichtlinie ist die Einordnung der sich aus dem ThürEhrAG für das Land und die Gebietskörperschaften ergebenden Aufgaben und deren strukturierte Umsetzung. Dies umfasst im Teil A "Allgemeine Bestimmungen" Ausführungen zum Ziel und den Adressaten des Gesetzes, Begriffsbestimmungen sowie Erläuterungen zum Anwendungsbereich und Abgrenzungsfragen. Im Teil B folgen die nähere Ausgestaltung des Landesprogramms "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen" (vgl. § 5 Abs. 1 ThürEhrAG), im Teil C Übergangs- und Schlussbestimmungen und als Anlagen 1 bis 3 die auf der Grundlage des ThürEhrAG und des Landesprogramms ergangenen Arbeitshinweise und erlassenen Förderrichtlinien.

Teil A Allgemeine Bestimmungen

I. Ziel und Zweck des ThürEhrAG

Mit dem am 01.01.2025 in Kraft getretenen Thüringer Ehrenamtsgesetz – ThürEhrAG – erfolgte die Ausgestaltung des in Art. 41a Verfassung des Freistaats Thüringen – ThürVerf – als Staatsziel festgeschriebenen Auftrags des Landes und seiner Gebietskörperschaften, den ehrenamtlichen Einsatz für die Gesellschaft zu schützen und zu fördern.¹

¹ Artikel 41 a ThürVerf: Das Land und seine Gebietskörperschaften schützen und fördern den ehrenamtlichen Einsatz für die Gesellschaft.

Das ThürEhrAG regelt "Rahmenbedingungen und Maßnahmen" (§ 1 Abs. 1 ThürEhrAG), um insbesondere Hindernisse und Erschwernisse für die Aufnahme und Ausübung bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements in Thüringen abzubauen (§ 1 Abs. 2 ThürEhrAG). Es dient der Stärkung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements.

II. Adressaten und Anwendungsbereich des ThürEhrAG

II.1 Adressaten

Adressaten des ThürEhrAG sind das Land und die Gebietskörperschaften, die im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs die Umsetzung der Ziele (des Zwecks) des Gesetzes aktiv zu fördern haben. Hierbei haben das Land und die Gebietskörperschaften zusammenzuwirken (vgl. § 1 Abs. 4 S. 1 ThürEhrAG).² Der Landesgesetzgeber hat zur Ausgestaltung des gesetzlichen Rahmens ein Landesprogramm und Verwaltungsrichtlinien zu erlassen. Die Umsetzung erfolgt über diese Rahmenrichtlinie.

Adressaten des Gesetzes sind zudem die einzelnen juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, denen hinsichtlich der Erarbeitung von Förderrichtlinien nach § 5 Abs. 4 ThürEhrAG sowie bei der Gewährung von Härtefallleistungen nach § 9 ThürEhrAG ein durchsetzbarer Anspruch auf Mitwirkung vermittelt wird.

Keine unmittelbaren Adressaten sind die bürgerschaftlich engagierten und ehrenamtlich tätigen Menschen, Vereine, gemeinnützigen Genossenschaften, Stiftungen, insbesondere die Thüringer Ehrenamtsstiftung (§ 4 ThürEhrAG) und Institutionen. Soweit diese bei ihrer für das Gemeinwesen wichtigen Arbeit beraten und unterstützt werden sollen (§ 1 Abs. 3 ThürEhrAG),³ werden hierdurch keine gesetzlichen Pflichtaufgaben begründet, die unmittelbare Leistungsansprüche auf finanzielle Förderung vermittelt könnten. Hieran ändert nichts, wenn die gesetzlich vorgesehenen Fördermittel mit dem Landeshaushaltsgesetz beschlossen werden.

Ein unmittelbarer gesetzlicher Leistungsanspruch besteht auch dann nicht, wenn die Rechtsvorschrift zwar dem Grunde nach einen Anspruch auf Förderung einräumt, die Höhe der Förderung aber im Ermessen der Verwaltung steht oder abhängig von der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel macht.⁴ Dies ist hier der Fall.

Die Förderung der Thüringer Ehrenamtsstiftung nach § 4 Abs. 1 ThürEhrAG steht unter Haushaltsvorbehalt. Auf Förderungen nach § 5 Abs. 1, 2 ThürEhrAG besteht ausdrücklich kein Anspruch (§ 5 Abs. 3 S. 2 ThürEhrAG) und sie steht im Ermessen der zuständigen öffentlichen Bewilligungsstelle.

II.2 Persönlicher Anwendungsbereich (Antragsberechtigung)

Unter Berücksichtigung des nach § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 ThürEhrAG gesetzten Rahmens⁵ ist/sind antragsberechtigt

- natürliche Person (Einzelperson), die sich freiwillig und unentgeltlich auf der Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung für das Gemeinwohl einsetzt. Erfolgt ihr Einsatz für eine Organisation, ist er nur gemeinwohlorientiert, wenn die Organisation ihre Aufgaben auf der Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ohne Gewinnerzielungsabsicht ausführt und diese
 - a) im öffentlichen Interesse liegen oder
 - b) gemeinnützige, kirchliche beziehungsweise mildtätige Zwecke fördern.
- jede Gruppe (Initiative), als zeitlich begrenztem Zusammenschluss von mindestens zwei natürlichen Personen zu einem gemeinsamen Zweck, deren Mitglieder persönlich die Voraussetzungen der Ziff. 1 erfüllen.
- juristische Person, die unabhängig von ihrer privatrechtlichen (z. B. eingetragene Vereine, Dachverbände, Genossenschaften oder GmbHs)⁶ oder öffentlich-rechtlichen (z. B. kommunale Gebietskörperschaften, Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen) Organisationsform – freiwillig ihre Auf-

gaben auf Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ohne Gewinnerzielungsabsicht⁷ ausführen und diese

- a) im öffentlichen Interesse liegen oder
- b) gemeinnützige, kirchliche beziehungsweise mildtätige Zwecke f\u00f6rdern.

Antragsberechtigt sind insbesondere nicht

- Inhaber öffentlicher Ehrenämter, für die Entschädigungs- oder sonstige Ausgleichsleistungen gewährt werden (§ 2 Abs. 2 ThürEhrAG), wie z. B. Gemeinde- und Stadträte,
- natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts, die den Nachweis der Gemeinwohlorientierung ihres bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements nicht durch die Vorlage eines Freistellungsbescheids oder einer "Gemeinwohlbestätigung" erbringen können⁸,
- politische Parteien oder deren Jugendorganisationen, parteinahe Stiftungen sowie vergleichbare sonstige politisch aktive Einzelpersonen, Gruppen, Wählerinitiativen und Organisationen und
- Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen und ihre Jugendorganisationen sowie deren Interessenvertretungen.

II.3 Sachlicher Anwendungsbereich

Aus dem Ziel des Gesetzes und unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergibt sich für den sachlichen Anwendungsbereich bei der Gewährung von Zuwendungen (§§ 23, 44 ThürLHO):

Gefördert werden einzelne Maßnahmen und Projekte, die das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement in Thüringen stärken. Das ist der Fall, wenn

- a) eine Maßnahme oder ein Projekt in Thüringen durchgeführt wird,
- b) nationale und internationale Begegnungs- und Partnerschaftsmaßnahmen oder -projekte ganz oder teilweise außerhalb Thüringens durchgeführt werden und der/die Antragstellende(n) den Erstwohnsitz beziehungsweise Geschäftssitz in Thüringen hat/ haben und/oder
- c) natürliche Personen an Aus-, Fort- und Weiterbildungen außerhalb Thüringens teilnehmen und diese ihren Erstwohnsitz in Thüringen haben oder die Qualifikation für die Tätigkeit in einem Verein, einer Organisation, etc. erwerben, die/der in Thüringen ansässig und tätig ist.

Im Übrigen werden Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte außerhalb Thüringens nicht gewährt.

Härtefall-, Entschädigungs- und sonstige Unterstützungsmaßnahmen werden als Billigkeitsleistungen (§ 53 ThürLHO) in den Fällen der §§ 9, 10, 13 ThürEhrAG dem dort genannten Personenkreis gewährt, wenn dieser seinen Wohnsitz beziehungsweise Sitz in Thüringen hat.

Eine institutionelle Förderung ist nach § 4 ThürEhrAG nur der Thüringer Ehrenamtsstiftung (TES) vorbehalten.

- ² Bei der Ausgestaltung von Rechten und Pflichten nach dem ThürEhrAG ist neben den Anforderungen des § 1 Abs. 4 auch die Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften zu berücksichtigen.
- ³ Vgl. zu weiteren, von Gesetzgeber hier nicht ausdrücklich erwähnten Organisationen Teil A II.2 a.E.
- ⁴ VV Nr. 1.2.4 zu § 23 ThürLHO, Ziff. 1.1, S. 1 und 5
- ⁵ Die "wichtige Arbeit für das Gemeinwesen" nach § 1 Abs. 3 ThürEhrAG entspricht hier dem "am Gemeinwohl orientierten Einsatz" nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ThürEhrAG.
- Soweit unklar bleibt, warum § 1 Abs. 3 ThürEhrAG die Gemeinnützigkeit nur bei Genossenschaften erwähnt, wird aus der Zusammenschau mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ThürEhrAG entnommen, dass der Institutionsbegriff hier zuwendungsrechtlich zu verstehen ist und damit vom Anwendungsbereich des Gesetzes jedenfalls auch alle Organisationen erfasst werden, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ThürEhrAG erfüllen. Dies gilt insbesondere auch für die gemeinnützige GmbH (gGmbH).
- Also ohne die Absicht Einnahmen zu erzielen, die über die reine Kostendeckung hinausgehen.
- 8 S. u. A.V.5

III. Beratung und Unterstützung, Fördersäulen und Förderwege

Neben den Beratungs- und Unterstützungsleistungen weist das ThürEhrAG drei Säulen der finanziellen Förderung auf, die verschiedene Förderwege eröffnen.

III.1 Beratungs- und Unterstützungsleistungen

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts durch Beratungs- und Unterstützungsleistungen des Landes bezieht sich im Wesentlichen auf die Bereitstellung von finanziellen Mitteln im Rahmen des Landeshaushaltes und der Kommunikation im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung von Programmen, Projekten und Maßnahmen.⁹

Das Land trägt dafür Sorge, dass für den Erhalt und die Entwicklung des Ehrenamtes, insbesondere in den Landkreisen und kreisfreien Städten, Unterstützungsleistungen vorgehalten werden können.

Nach §§ 12, 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 ThürEhrAG soll dies durch eine finanzielle Projekt- oder Programmförderung für Freiwilligenagenturen sowie deren Vermittlungs- und Beratungsleistungen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgen. Daneben kann gerade im ländlichen Raum die finanzielle Förderung anderer Organisationen, aufgrund der gewachsenen Strukturen und unterschiedlichsten Anforderungen an Vermittlungs- und Beratungsleistungen, insbesondere in Förderantragsverfahren und in den verschiedenen Förderbereichen¹¹º zweckmäßig sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn bestehende Dachorganisationen/-verbände in Thüringen für ihre Mitglieder Beratungsstrukturen und Antragsverfahren für eine finanzielle Unterstützung etabliert haben. Im Rahmen der entsprechenden Projekt- oder Programmgestaltung sind hier Parallelstrukturen zu vermeiden.

III.2 Fördersäulen und Förderwege

Im ThürEhrAG sind drei Fördersäulen und Förderwege angelegt:

- a) Die institutionelle F\u00f6rderung der TES nach \u00a7 4 Abs. 1 S. 1 Th\u00fcrEhrAG (Anlage 1).
- b) Zuwendungen (§§ 23, 44 ThürLHO) und Billigkeitsleistungen (§ 53 ThürLHO) auf der Grundlage der §§ 5 bis 14 ThürEhrAG im Rahmen des Landesprogramms "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen (Teil B) in Verbindung mit der Zuwendungs- und der Billigkeitsrichtlinie (Anlage 2 und 3).
- Die vertragliche F\u00f6rderung unter anderem von dialogischen und partizipativen Veranstaltungsformaten (Teil B).

IV. Einordnung der finanziellen Förderung nach dem ThürEhrAG

IV.1 Finanzielle Förderung als freiwillige öffentliche Aufgabe der Verwaltung

Die finanzielle Förderung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements ist eine öffentliche Aufgabe, da sie sich an die öffentlichen Verwaltungen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften richtet.

Auch wenn die Förderung als öffentliche Aufgabe das verfassungsrechtliche Staatsziel des Art. 41a ThürVerf¹¹ im ThürEhrAG konkretisiert, wird sie allein hierdurch nicht zu einer gesetzlichen Pflichtaufgabe der Landesverwaltung oder als solche den kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen der Daseinsvorsorge übertragen. Die Förderung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements bleibt, trotz dieser gesetzlichen Vorgaben in § 4 und §§ 5 bis 12 ThürEhrAG, eine freiwillige Aufgabe.

Sie gehört nicht in den unverzichtbaren "lebensnotwendigen" Kernbereich der staatlichen gemeinwohlorientierten Daseinsvorsorge und damit nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben, die den öffentlichen Stellen zur Erfüllung zugewiesen sind. Abweichendes kann weder dem Wortlaut des ThürEhrAG, noch seiner Gesetzesbegründung und den Protokollen zu den Ausschussberatungen entnommen werden.

IV.2 Finanzielle Förderung im Sinne des Landeshaushaltsrechts

Das ThürEhrAG verwendet neben dem Begriff der "Förderung" die Begriffe "Zuwendung" und "Zuschuss". Vertragliche Vereinbarungen werden nicht ausdrücklich angesprochen, sind aber nicht ausgeschlossen. Die im Landesprogramm und den Förderrichtlinien vorgesehenen finanziellen Leistungen gliedern sich in öffentliche Zuwendungen (§ 23 LHO)¹², Billigkeitsleistungen (§ 53 ThürLHO) und vertragliche Leistungen.

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 ThürEhrAG wird der TES nach Maßgabe des Landeshaushaltes "eine institutionelle Förderung" durch "einen jährlichen Zuschuss" gewährt. Der Zuschuss ist eine Form der Zuwendung.¹³ Zuwendungen sind zweckgebundene, öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die das Land zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Stellen außerhalb der Landesverwaltung erbringt, ohne dass der Empfänger der Vergabeentscheidung einen dem Grunde und der Höhe nach bestimmten Rechtsanspruch hat.

V. Begriffsbestimmungen

V.1 Vorhaben, Maßnahme, Projekt, Programm

Die im ThürEhrAG verwendeten Begriffe Vorhaben, Projekt, Maßnahme und Programm, werden wie folgt verstanden:

V.1.1 Vorhaben

Vorhaben sind Maßnahmen und Projekte eines oder mehrerer potentieller Antragsteller in der Vorplanung. Sie sind hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung und/oder des örtlichen und zeitlichen Rahmens und Umfangs, den personellen Ressourcen und der Finanzierung ganz oder teilweise noch offen. In der Phase des Vorhabens liegt der Schwerpunkt in der Beratung der potentiellen Antragsteller.

Abweichend hiervon wird der Begriff Vorhaben im Zusammenhang mit der VV zu § 44 Abs. 1 ThürLHO Ziff. 1.3 für den "vorläufigen Vorhabenbeginn" im zuwendungsrechtlichen Antragsverfahren verwendet.¹⁴

V.1.2 Maßnahme und Projekt

Maßnahme ist die einzelne Aktivität von einem oder mehreren Antragstellern, die inhaltlich, örtlich, zeitlich, personell und vom finanziellen Umfang her bereits konkret geplant ist.

Das Projekt ist das inhaltlich, örtlich, zeitlich und personell bereits abgegrenzte und nach Ausgaben und Einnahmen bezifferte Vorhaben eines Antragstellers. ¹⁵ Das Projekt besteht in der Regel aus mehreren einzelnen Maßnahmen, die in einem zweckbezogenen und funktionellen Zusammenhang stehen. Es kann aber auch aus einer einzelnen Maßnahme bestehen.

V.1.3 Programm

Das Programm ist die Zusammenfassung von mehreren Projekten eines Antragstellers unter einer festgelegten Zielsetzung (Programmziel) mit konkreten, abgrenzbaren Zweckbestimmungen (Zuwendungszwecken) hinsichtlich der einzelnen Projekte.

Programme sind konzeptionell auf nachhaltige neue Entwicklungen und insoweit unter Beachtung der Vorgaben des Landeshaushaltsrechts grundsätzlich auf Mehrjährigkeit angelegt. Dabei sind Fragen der Transformation zu berücksichtigen.

Die Programmziele dienen der Abgrenzung und qualitativen Weiterentwicklung von Strukturen und Aufgaben im Bereich des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements.

Vgl. Teil A V.1

¹⁰ Vgl. Teil B III

Artikel 41 a ThürVerf: Das Land und seine Gebietskörperschaften schützen und fördern den ehrenamtlichen Einsatz für die Gesellschaft.

^{§ 23} LHO i. V. m. der Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO (ab 01.01.2025) und Anlage VV Nr. 1.2.4 zu § 23 ThürLHO.

¹³ Ziff. 5.3 Anl. 6 VV zu § 44 ThürLHO

¹⁴ Auch bezeichnet als "vorzeitiger Maßnahmenbeginn".

Vgl. VV zu § 23 ThürLHO Ziff. 2.1 – dort fehlt der zeitliche Bezug.

V.2 Zuwendungsfähige Sachaufwendungen und Investitionen

Im Sinne dieser Richtlinien sind zuwendungsfähig grundsätzlich alle Aufwendungen, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme innerhalb des Bewilligungszeitraums notwendig sind. Dies sind insbesondere

- a) Sachaufwendungen (Sachausgaben) wie zum Beispiel Ausgaben für ortsübliche Mieten, für Kommunikation (wie für Telefon, Internet, Porto), für Büromaterial oder bis zu 5.000 EUR für die angemessene Ausstattung eines Arbeitsplatzes (z. B. für Mobiliar) und
- b) Investitionen, d. h. Sachaufwendungen über 5.000 EUR, die für Baumaßnahmen sowie den Erwerb von beweglichen Sachen getätigt werden können.¹6

V.3 Doppel- oder Mehrfachförderung (kumulative Kofinanzierung)

Eine Doppel- oder Mehrfachförderung liegt vor, wenn eine finanzielle Förderung zugunsten derselben Maßnahme und/oder desselben Projektes, ggf. im Rahmen eines Programms, mindestens zweifach erfolgt und die finanziellen Mittel ganz oder anteilig zur Deckung der selben zuwendungsfähigen Ausgaben dienen (kumulative Kofinanzierung).

Nach dem Willen des Gesetzgebers¹⁷ sollen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger die auf der Grundlage des ThürEhrAG bereitgestellten Mittel zur Stärkung des Ehrenamtes dienen und deshalb diesbezüglich bereits vorhandene Eigenmittel und andere Fördermöglichkeiten ergänzen und nicht ersetzen. Insoweit ist die kumulative Kofinanzierung unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit¹⁸ im Geltungsbereich dieser Rahmenrichtlinie nur ausgeschlossen,

- a) wenn auf eine finanzielle Leistung für denselben Zweck ein gesetzlicher Anspruch besteht,
- soweit die Summe der geplanten Einnahmen, einschließlich der beantragten Fördermittel, die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme/des Projektes übersteigt oder
- c) wenn dies im Landesprogramm (Teil B) beziehungsweise den Förderrichtlinien (Anlage 1 bis 3) ausdrücklich vorgesehen ist.

Ist die kumulative Kofinanzierung nicht ausgeschlossen, haben sich die potentiellen Zuwendungsgeber bezüglich der zuwendungsfähigen Ausgaben, der Finanzierungsart und der Höhe der Zuwendungen einvernehmlich zu verständigen. Unterschiedliche Finanzierungsarten sind zu vermeiden.¹⁹

V.4 Aufgabenwahrnehmung im öffentlichen Interesse und am Gemeinwohl orientiert

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 ThürEhrAG dienen die im Rahmen dieses Landesprogramms zu bewirtschaftenden Mittel ausschließlich dem bürgerschaftlichen Engagement und Ehrenamt, das ohne Gewinnerzielungsabsicht²⁰ Aufgaben wahrnimmt, die im öffentlichen Interesse liegen und am Gemeinwohl orientiert sind.

Adressat dieser Norm ist die Verwaltung, die diese bei der Ausgestaltung des Landesprogramms und im Rahmen der Mittelbewirtschaftung zu beachten hat. Dabei kommt es in der Regel nicht auf eine Differenzierung zwischen "öffentlichem Interesse" und "Gemeinwohlorientierung" an. Dies gilt schon deshalb, weil unter dem Begriff "öffentliches Interesse" allgemein die Belange des Allgemeinwohls gesehen werden.²¹ Soweit sich ein funktionaler Unterschied ergibt, wenn der unbestimmte Rechtsbegriff des "öffentlichen Interesses" als Abwägungskriterium zwischen dem "Gemeinwohl" und den individuellen (persönlichen) Interessen einzelner Menschen oder Gruppen dient,²² ergibt sich auch hieraus für die Anwendung des § 5 Abs. 2 S. 1 ThürEhrAG keine praktische Relevanz, da nach allgemein anerkannten Grundsätzen dem Allgemeinwohl in der Regel der Vorrang vor dem individuellen Interesse einzuräumen ist.²³

V.5 Unentgeltliche Tätigkeit, ohne Gewinnerzielungsabsicht, Gemeinwohlorientierung, Gemeinnützigkeit

Die "unentgeltliche Tätigkeit" einer natürlichen Person oder Gruppe nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ThürEhrAG steht der "fehlenden Gewinnerzielungsabsicht" einer juristischen Person nach § 2 Abs. 1 S. 1

Nr. 2 ThürEhrAG gleich. Beide drücken die für das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement maßgebliche Gemeinwohlorientierung aus, die steuerrechtlich in der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt nach den §§ 52 bis 55 der Abgabenordnung (AO) zum Ausdruck kommt.

Ist die Gemeinnützigkeit nach AO formell durch ein Finanzamt anerkannt (Freistellungsbescheid) oder handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder andere öffentlich-rechtliche Organisation, kann das Gemeinwohl im Förderantragsverfahren angenommen werden. Kommt eine Anerkennung aufgrund der Rechtsform nach der AO nicht in Betracht oder liegt sie (noch) nicht vor, ist die "gemeinwohlorientierte Intention der bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagierten Personen" und eine Befürwortung der Förderung in Textform durch die kommunale Gebietskörperschaft vor Ort (Landratsamt, kreisfreie Stadt) oder einen Mitarbeiter der örtlichen Freiwilligenagentur zu bestätigen ("Gemeinwohlbestätigung"), sofern diese in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft steht.

VI. Controlling

Die Förderung auf der Grundlage des ThürEhrAG wird durch das für das für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zuständige Ministerium bei der Projektumsetzung einer Zielerreichungskontrolle unterzogen.²⁴ Das Controlling umfasst ein Monitoring, die Evaluation und Wirkungsmessung sowie Berichterstattung. Der Zuwendungsgeber/die Bewilligungsstelle stellt dem Ministerium die notwendigen Daten aus den Förderverfahren aufbereitet zur Verfügung.

Im Rahmen eines Monitorings werden geförderte Projekte und Programme durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) und das Ministerium digital begleitet. Die Steuerung der eingehenden Anträge, deren Bearbeitung, Bescheidung und Auszahlung, sowie die haushaltstechnische Überwachung wird durch ein Echtzeit-Monitoring im "Förderportal Thüringen" operativ und strategisch begleitet. Das operative Monitoring ermöglicht die Überwachung der eingehenden Anträge und der darin enthaltenen fachlichen Zuordnungen insbesondere nach Förderbereichen (Clustern) und Antragssummen. Das Ministerium kann vor Ort Besuche durchführen.

Das strategische Monitoring beinhaltet die finanzielle Ausstattung der Förderbereiche (Cluster) sowie einen möglichen Ausgleich zwischen den Clustern. Dabei werden die geplanten Sollwerte dem Istwert in der Antrags- und Sachbearbeitung gegenüber gestellt, um möglichst zeitig auf Budgetverschiebungen reagieren zu können. Die Evaluation und Wirkungsmessung erfolgt, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Monitorings, anhand von Indikatoren der Zielerreichung. Dies sind auf der Ebene des Gesetzes und des Landesprogramms die formulierten und ausgestalteten Ziele sowie die quantitativen und qualitativen Kriterien nach Teil B IV.2 RRL-ThürEhrAG (Landesprogramm). Die Auswertung soll wissenschaftsbasiert durchgeführt werden. Auf der Projektebene erfolgt die Auswertung ergänzend auf der Grundlage eines Soll-Ist-Abgleichs zwischen der

Nach Maßgabe des § 16 ThürEhrAG evaluiert das für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zuständige Ministerium das Thüringer Ehrenamtsgesetz zum Stichtag 31. Dezember 2027. Insbesondere soll die Beteiligung der ehrenamtlich Tätigen im Freistaat Thüringen durch digitale Umfragen erfolgen.

Projektbeschreibung²⁷ und dem Verwendungsnachweis.²⁸

¹⁶ Vgl. § 13 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) und b) ThürLHO

⁷ Vgl. Protokoll der Ausschussberatung über die 70. Sitzung des AfSAGG vom 16.05.2024, S. 6

Vgl. Nr. 2.1 VV zu § 44 Abs. 1 ThürLHO

¹⁹ Vgl. Nr. 1.4 VV zu § 44 ThürLHO

Also ohne die Absicht Einnahmen zu erzielen, die über die reine Kostendeckung hinausgehen.

²¹ Vgl. Rechtslexikon – Jurawelt

²² Uerpmann-Wittzack, Das öffentliche Interesse als Rechtsbegriff, Vortrag, Prag 03.10.2019.

Abweichendes kann ausnahmsweise dann gelten, wenn im Bereich des Grundrechtsschutzes überragende Individualgüter in Rede stehen, was im Bereich der Ehrenamtsförderung kaum zu erwarten ist.

²⁴ Vgl. VV zu § 23 ThürLHO Nr. 4

²⁵ Vgl. Teil B IV.1 und 2

²⁶ Teil A I und B I RRL-ThürEhrAG

²⁷ Vgl. Teil B IV.2 RRL-ThürEhrAG

²⁸ Vgl. Anl. 2 zu Nr. 5.1 VV zu § 44 ThürLHO – ANBest-P – Nr. 6.2

VII. Datenschutz

Der Fördermittelgeber gewährleistet, dass bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eingehalten, insbesondere Fördermittelnehmer über die Verarbeitung und ihre Rechte informiert werden. Hierzu wird die "Datenschutzerklärung Förderverfahren" im digitalen Antragsverfahren bereitgestellt. Im Fall der Weiterleitung von Fördermitteln gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Die weiterleitende Stelle hat dies im Verhältnis zum Letztempfänger sicherzustellen.

Teil B Landesprogramm "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen"

I. Ziel, Zweck und Rechtsgrundlagen

Ziel des Landesprogramms zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamtes (Teil B der RRL-ThürEhrAG) ist es, die Grundlagen einer nachvollziehbaren Verwendung der für die unterschiedlichsten Bereiche der Engagementförderung geltenden gesetzlichen Fördertatbestände (§§ 5 bis 14 ThürEhrAG) zur Verfügung stehenden Mittel zu schaffen. Hierfür werden unter Berücksichtigung des sich aus § 5 Abs. 1 und 4 ThürEhrAG ergebenden Gestaltungsrahmens die finanziellen Fördermöglichkeiten nach dem ThürEhrAG in drei Säulen gegliedert, der Mitteleinsatz strukturiert sowie Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und Maßstäbe für ein Monitoring bestimmt.

II. Abgrenzung der Fördersäulen

II.1 Erste Fördersäule

Die erste Fördersäule²⁰ betrifft die institutionelle Förderung der Thüringer Ehrenamtsstiftung (TES). Das Zuwendungsverfahren ist in den "Arbeitshinweisen zur institutionellen Förderung der Thüringer Ehrenamtsstiftung – Arbeitshinweise TES –" geregelt.³⁰ Die zweite und dritte Fördersäule betreffen Zuwendungen, Billigkeits- und vertragliche Leistungen auf der Grundlage dieses Landesprogramms.

II.2 Zweite Fördersäule

Die zweite Fördersäule betrifft Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 ThürLHO sowie Billigkeitsleistungen nach § 53 ThürLHO, wie sie sich aus den Fördertatbeständen des § 5 Abs. 2, §§ 6 ff. ThürEhrAG ergeben. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für Zuwendungen wird in der Förderrichtlinie "Zuwendungen zur Stärkung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements im Freistaat Thüringen" (FöRi ZEETH)³¹ und für Billigkeitsleistungen in der Richtlinie "Billigkeitsleistungen zur Stärkung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements im Freistaat Thüringen" (RiLi BEETH)³² geregelt.

II.2.1 Projektförderung, Kooperationsprojekte, Projektträger, Zustellbevollmächtigter

Projektförderung ist die finanzielle Zuwendung für ein Haushaltsjahr zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfänger – hier im Bereich des bürgerschaftlichen und ehramtlichen Engagements in einem oder mehreren Förderbereichen (Clustern) – für ein Projekt in der zweiten Fördersäule.

Das Kooperationsprojekt ist ein Projekt, zu dessen Realisierung sich mehrere natürliche und/oder juristische Personen zur Antragstellung und Durchführung zusammenschließen.

Gefördert werden Projekte ab 5.000 bis 50.000 EUR und Kooperationsprojekte bis 100.000 EUR.

Die gemeinsame Antragstellung setzt voraus, dass einer der Kooperationspartner mit Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz in Thüringen als Bevollmächtigter (Projektträger) oder zumindest Zustellbevollmächtigter benannt wird.

Ist ein Zustellbevollmächtigter benannt, ergehen alle Bescheide und sonstige Benachrichtigungen im Zuwendungsverhältnis mit Wirkung für die im Bescheid aufgeführten Projektpartner als Inhaltsadressaten. Der Zustellbevollmächtigte muss berechtigt sein, den Antrag

auch für die anderen Antragsteller in das Förderportal einzustellen, den Mittelabruf auf ein zu benennendes Projektkonto vorzunehmen sowie die Mittelverwendung und die Verwendungsnachweisführung zu organisieren.

Die Haftung der einzelnen Kooperationspartner gegenüber dem Zuwendungsgeber bleibt unberührt. Er kann Festlegungen der Kooperationspartner zu Verantwortlichkeiten im Innenverhältnis berücksichtigen.

II.2.2 Programmförderung, Programmträger

Die Programmförderung soll der TES und Dachorganisationen/-verbänden mit Sitz in Thüringen als Programmträgern erleichtern, ihre Zielgruppen/Mitglieder in der Fläche gezielt und unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Belange durch eine sachgerechte Zusammenfassung verschiedener Projekte zu erreichen.

Der Programmträger hat die Gesamtverantwortung gegenüber dem Fördermittelgeber.

Die Förderung zielt unter anderem auf die Weiterleitung von Mitteln durch den Programmträger als Erstempfänger im Wege von Mikroförderungen unter 5.000 EUR für Maßnahmen und Projekte.

Gefördert werden Programme ab einem jährlichen Antragsvolumen von 50.000 EUR bis in der Regel maximal 300.000 EUR auf der Basis einer vorab abzuschließenden Programmvereinbarung, in der bei festgestelltem besonderem Landesinteresse im Einzelfall Ausnahmen von der Höchstgrenze vereinbart werden können. Letzteres kommt insbesondere in Betracht, wenn eine Weiterleitung der Mittel an Zwischen-/Letztempfänger vorgesehen ist.

Die Programmförderung erfolgt in zwei Stufen: Stufe 1 "Programmvereinbarung" und Stufe 2 "Projektantrag und zuwendungsrechtliches Bewilligungsverfahren".

Stufe 1 "Programmvereinbarung"

Mit dem Programmträger kann auf dessen Antrag durch den Fördermittelgeber eine Programmvereinbarung getroffen werden. Diese enthält insbesondere

- a) Aussagen zu Zielen und Inhalten der vom Programm erfassten Projekte und Maßnahmen der teilnehmenden Fördermittel(letzt)empfänger mit Blick auf die Erreichbarkeit der Zielgruppen,
- b) Aussagen zu den Maßstäben der Erfolgsbewertung (Programmevaluation),
- c) die Laufzeit der Programmvereinbarung, ggf. mit Verlängerungsoption,
- d) Abgrenzungen zu bekannten Programmen oder Projekten anderer Programmträger,
- e) die Darstellung des Förderweges (Fördermittelgeber-Programmträger/Fördermittelnehmer ggf. Fördermittelletztempfänger),
- f) die Bezugnahme auf die F\u00f6rdergrunds\u00e4tze des Programmtr\u00e4gers sowie die zu verwendende Weiterleitungsvereinbarung, wenn F\u00f6rdermittel weitergeleitet werden sollen.

In der Programmvereinbarung kann festgelegt werden, dass in dem vom Programmträger für jedes Haushaltsjahr zu erstellenden Ausgaben- und Finanzierungsplan für konkrete Projekte geplante Zuwendungen auch nach Bewilligung und Abruf zu Gunsten eines anderen Projektes aus der Programmvereinbarung umgeschichtet werden können.

Der Programmträger ist verpflichtet, eine Umschichtung spätestens vier Wochen vor der Mittelverwendung gegenüber der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Eines Änderungsantrages und einer Bewilligung bedarf es nicht. Die Umschichtung erfolgt auf Risiko des Programmträgers. Sie ist im Rahmen des Verwendungsnachweises darzustellen.

⁹ Teil A III.2 RRL-ThürEhrAG

Anlage 1 zur RRL-ThürEhrAG
 Anlage 2 zur RRL-ThürEhrAG

³² Anlage 3 zur RRL-ThürEhrAG

Stufe 2 "Projektantrag und zuwendungsrechtliches Bewilligungsverfahren"

Auf der Grundlage der Programmvereinbarung beantragt der Programmträger die Fördermittel für die jeweiligen Projekte über ein verkürztes digitales Antragsverfahren nach der Förderrichtlinie Zuwendungen zur Stärkung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements im Freistaat Thüringen – FöRi ZEETH –.

II.2.3 Verhältnis der institutionellen Förderung zur Projekt- und Programmförderung

Institutionell geförderte Organisationen sind von einer Projekt- oder Programmförderung nicht ausgeschlossen.³³ Dies gilt nicht nur, wenn mehrere Zuwendungsgeber gemeinsam fördern, sondern auch bei Förderung durch dieselbe Bewilligungsbehörde.³⁴

II.2.4 Beirat Engagementförderung

Beim für bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt zuständigen Ministerium kann ein Projekt- und Programmbeirat (Beirat Engagementförderung) gebildet werden. Der Beirat berät die Bewilligungsbehörde und das Ministerium fachlich bei Entscheidungen über die Projekt- und Programmförderung. Näheres hierzu regelt das Ministerium in einer Geschäftsordnung.

II.3 Dritte Fördersäule

Die dritte Säule beinhaltet die vertragsbasierte Förderung durch das für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zuständige Ministerium. Nach § 5 Abs. 3 S. 1 ThürEhrAG "können" im Rahmen des Landesprogramms Fördermittel als Zuwendungen ausgereicht werden. Damit sind vertragliche Leistungen nicht ausgeschlossen, was etwa ausdrücklich für den GEMA-Pauschalvertrag (§ 5 Abs. 2 Nr. 7, § 6 Abs. 2 ThürEhrAG) gilt.

II.3.1 Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Im Rahmen der dritten Säule erfolgt die vertragliche Gestaltung und Abwicklung des Pauschalvertrages mit der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) durch das Land (§ 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 6 Abs. 2 ThürEhrAG). Zuständig ist das für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zuständige Ministerium.

II.3.2 Dialogische und partizipative Veranstaltungsformate

In der dritten Säule werden dialogische und partizipative Veranstaltungsformate (z. B. Bürgersaalgespräche, Bürgerräte, etc.) initiiert, koordiniert und gefördert. Da aufgrund der Regelung des § 5 Abs. 3 S. 2 ThürEhrAG Zuwendungen gewährt werden "können", ist auch die Möglichkeit der Mittelverwendung nach § 5 Abs. 2 ThürEhrAG auf vertraglicher Grundlage nicht ausgeschlossen.

Das für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zuständige Ministerium schließt hierzu unter Beachtung der allgemeinen vergaberechtlichen Bestimmungen Kooperationsverträge insbesondere mit Vereinen, Verbänden und Initiativen sowie anderen staatlichen Stellen.

Die Kooperationen erfolgen in der Regel zu Themenschwerpunkten, die sich aus dem bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagement in den Clustern ergeben. Sie können insbesondere ergänzend zu Projekten und Programmen geplant werden.

II.3.3 Sonstige vertragliche Vereinbarungen

Unter sonstige Vereinbarungen fallen unter anderem Verträge, die das für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zuständige Ministerium zur Durchführung des ThürEhrAG schließt (§ 5 Abs. 1 S. 2 ThürEhrAG, Erfüllungsaufwand).

III. Bildung von Förderbereichen

Um bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement

- in seiner Vielfalt zu erfassen,
- neue Möglichkeiten des Engagements und zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in unserer Heimat zu identifizieren,
- durch eine transparente, sich bedarfsgerecht entwickelnde Finanzausstattung zu fördern und zu unterstützen sowie
- eine begleitende Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO und eine erfolgsbezogene Messbarkeit mit Blick auf die gesetzlichen Ziele zu ermöglichen (§ 16 ThürEhrAG).

werden für Zuwendungen (§§ 23, 44 ThürLHO) auf der Grundlage der § 5 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1, Abs. 4 Satz 1 und § 2 Abs. 1 ThürEhrAG folgende Förderbereiche als Cluster gebildet:

- (1) Heimat, Demokratie, Europa, Brauchtum und Kultur
- (2) Sport, Bildung und Gesundheit
- (3) Brand-, Katastrophen- und Heimatschutz
- (4) Soziales, Kirche, Religion und Weltanschauung
- (5) Tier-, Natur- und Umweltschutz, Arterhaltung und Tierhaltung

In den weiteren Förderbereichen erfolgt clusterunabhängig beziehungsweise -übergreifend die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts durch besondere Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

IV. Finanzielle Ausstattung, Mittelvergabe, Ausgleich und Priorisierung

IV.1 Finanzielle Ausstattung der Förderbereiche

Die zweite und dritte Fördersäule sollen unter Haushaltsvorbehalt mit mindestens 15 Mio. EUR jährlich ausgestattet werden (§ 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, Abs. 4 S. 1 ThürEhrAG).

Die Aufteilung der Mittel erfolgt unter Beachtung des Transparenzgebotes und des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über die Cluster in folgenden Schritten:

Von den tatsächlich im Landeshaushalt bereitgestellten Mitteln, werden rechnerisch zunächst für die clusterunabhängigen beziehungsweise -übergreifenden Förderbereiche in Vorabzug gebracht:

- a) eine sich aus haushaltsrechtlichen Vorgaben ergebende globale Minderausgabe und
- b) die sich aus gesetzlichen Regelungen und diesbezüglichen Festlegungen ergebenden, clusterübergreifend vorzuhaltenden Mittel für den GEMA-Pauschalvertrag des Landes (500.000 EUR), die bis zu 22 Freiwilligenagenturen³⁵ in den Landkreisen und kreisfreien Städten (2.5 Mio. EUR), die Ehrenamtscard (250.000 EUR), den Landesehrenamtsfonds³⁶ – Härtefälle – (250.000 EUR).

Die verbleibenden Mittel werden zu 90 % und zu gleichen Teilen auf die Cluster der Fördersäule 2 sowie zu 10 % (maximal 1 Mio. EUR) auf die Cluster übergreifende Fördersäule 3 verteilt.

Das Budget in den einzelnen Clustern soll in der Regel mit 30 % der Mittel für Projekte und Programme ab 50.000 EUR geplant werden. Dieser Anteil kann gesteigert werden, wenn sich Antragsberechtigte zusammenschließen.

Nach den jeweiligen Antragsstichtagen erfolgt im Rahmen der Erstprüfung der Anträge eine Reservierung der voraussichtlichen Zuwendungen in den Clustern.

³³ Dies ergibt sich u. a. aus Nr. 7.3 ANBest-I hier zu den Anforderungen an die Verwendungsnachweisprüfung bei institutioneller Förderung.

Dittrich, zu § 23 BHO, Nr. 7.2

³⁵ inklusive etwaiger Fachberatungen.

³⁶ Vgl. § 10 S. 1 ThürEhrAG

Bei clusterübergreifenden Projekten und Programmen soll eine Inanspruchnahme der Mittel vorrangig aus dem als Schwerpunkt benannten beziehungsweise dem durch den Zuwendungsgeber festgestellten Cluster erfolgen.

IV.2 Mittelbewilligung, Ausgleich zwischen Clustern und Priorisierung der Zuwendung

Die Mittelbewilligung erfolgt nach Feststellung der förderfähigen Ausgaben unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und des Landesinteresses an der Engagementförderung in Thüringen anhand der Vergabe von Gewichtungspunkten auf einer Skala von 0 (keine Bedeutung) bis 5 (große Bedeutung) zu folgenden qualitativen und quantitativen Kriterien:

		Punkte 0 bis 5
1.	Bedeutung der Aktivitäten für die Wertschätzung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamtes im Freistaat Thüringen.	
2.	Bedeutung der Aktivitäten im sozialen Raum (z.B. im Stadt-/Ortsteil, in der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder dem Landkreis) für die Starkung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements in Thüringen (Reichweite der Aktivität, Vorbildfunktion, Erreichbarkeit von bestimmten Gruppen und/oder Multiplikatoren).	
3.	Erwartete Aktivierung zum bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagement vor Ort (insbesondere Anzahl der Teilnehmenden, erwartete Stabilisierung und positive Entwicklung des Ehrenamtes).	
4.	Entwicklung der Zahl der Engagierten im eigenen Verein/Verband/Initiative/Organisation	
5.	Erreichbarkeit unterschiedlicher Altersgruppen	
6.	Erwarteter gesellschaftlicher Mehrwert durch:	
	 a) F\u00f6rderung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes allgemein (z.B. durch das Zusammenbringen unterschiedlicher Menschen und Gruppen in der Gemeinde, dem Verein, der Initiative) 	
	b) Stärkung der regionalen Identität und Heimatverbundenheit	
	c) Wertevermittlung (z.B. demokratischer, humanistischer, religiöser Werte)	
	 Bildung (z.B. Wissens- und Kenntnisvermittlung), gesundheitliche Themen (z.B. Vermittlung von Eigenverantwortung für Bewegung u. Ernährung), Einsatz für soziale Teilhabe (z.B. Aktivierung von gesellschaftlichen Gruppen). 	
	e) Vermittlung ökologischer Achtsamkeit und Ressourcenbewusstsein	
7.	Öffentliche/mediale Wahrnehmbarkeit und Reichweite des Projektes (z.B. aufgrund Einsatz/Nutzung lokaler/regionaler sowie sozialer Medien)	
8.	Erwartete Generierung von (weiterem) finanziellem Engagement (z.B. Sponsoring, Spenden)	

Die Bewertungskriterien sind ein inhaltlicher Orientierungsrahmen, der durch die Abgabe einer Selbsteinschätzung nach den Gewichtungspunkten die Antragsteller bei der Erstellung und den Zuwendungsgeber bei der Bewertung der textlichen Projektbeschreibung unterstützen soll.

Übersteigen nach Ablauf der Antragsfristen die beantragten Zuwendungen beziehungsweise nach Prüfung die bewilligungsfähigen Zuwendungen in Summe die in einem Cluster zur Verfügung stehenden Mittel nicht, kann in diesem unmittelbar mit der Bewilligung der Zuwendungen begonnen werden. Sofern die Mittel im Cluster nicht voll ausgeschöpft werden, stehen sie für andere Bereiche zur Verfügung.

Übersteigen die bewilligungsfähigen Zuwendungen die in den Clustern zur Verfügung stehenden Mittel und ist ein Ausgleich zwischen den Clustern nicht möglich, erfolgt eine Priorisierung. Im Zweifel entscheidet das Los. Neben den Kriterien zu Ziff. 1 bis 8 wird bei der Priorisierung berücksichtigt³⁷, ob ein Projekt bereits gefördert wurde und ob eine angemessene regionale Verteilung unter Berücksichtigung der vielfältigen Bereiche des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts gegeben ist.

Die Entscheidung zu den Ausgleichs- und Priorisierungsmaßnahmen sowie zu einer Losentscheidung erfolgt auf Vorschlag des TLVwA durch das für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zuständige Ministerium. Sie erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Insbesondere die qualitativen Kriterien sind zugleich Grundlage des Controllings nach Maßgabe der VV zu § 23 LHO Nr. 4.1 und der Evaluation des Gesetzes nach § 16 ThürEhrAG.³⁸

V. Konsultationen

Beim für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zuständigen Ministerium wird insbesondere zur Beschleunigung und Optimierung von Antragsverfahren im Bereich der Programmförderung, zur Abstimmung digitaler und analoger Informationsformate eine Konsultationsgruppe eingerichtet, die auf Bitten der Antragsteller oder Zuwendungsnehmer beziehungsweise des für die Bearbeitung der Verfahren zuständigen Thüringer Landesverwaltungsamts grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen zusammentritt

Teil C Übergangs- und Schlussbestimmungen, In- und Außerkrafttreten

I. Übergangsbestimmungen 2025

Um für das 2. Halbjahr 2025 einen effektiven Übergang zur Förderung nach dem ThürEhrAG zu gewährleisten, gelten in teilweiser Abänderung des Teils B und der Förderrichtlinien (Anlage 1 bis 3) folgende Regelungen bis 31. Dezember 2025 als Übergangsbestimmungen:

I.1 Antragstellungen für Zuwendungen im Förderjahr 2025

Zuwendungen für einzelne Maßnahmen und Projekte (einschließlich Kooperationsprojekte) können für das Förderjahr 2025, ab Inkrafttreten der Richtlinie, bis zum Stichtag 15.09.2025 beantragt werden. Programmförderung gemäß B. II.2.2 erfolgt für das Förderjahr 2025 nicht

Programmvereinbarungen können mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2026 geschlossen werden.

I.2 Priorisierung von Zuwendungen für Projekte im Förderjahr 2025

Die bereits vor dem Inkrafttreten des Landesprogramms und der Richtlinien von der Thüringer Ehrenamtsstiftung beantragten und zum Teil bereits bewilligten Zuwendungen für die nachfolgend aufgelisteten, mit Weiterleitungsmitteln ausgestatteten Maßnahmen und Projekte werden im Jahr 2025 fortgeführt.³⁹ Diese können entsprechend der Antragstellungen wie folgt ausgestattet werden:

- "Aktiv vor Ort" mit 2.5 Mio. EUR (Förderbeträge bis zu 5.000 Euro)
- "Lebenswelten gestalten" mit 40.000 EUR (Förderbeträge bis zu 4.000 Euro)
- "nebenan angekommen" mit 250.000 EUR (Förderbeträge bis zu 1.500 Euro)
- Jugendprogramm "Lernen durch Engagement" mit bis zu 1 Mio. EUR
- Qualifizierungsmaßnahmen (bis zu 100.000 EUR)
- Ehrenamts-Card (250.000 EUR)

Hinsichtlich der weiteren zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gilt der Verteilungsmechanismus gemäß Teil B IV.1 und 2 (Landesprogramm). Abweichend von Teil B Ziff. IV.1 erfolgt in den einzelnen Clustern für das Jahr 2025 keine weitere Aufteilung der Mittel. Im Rahmen der Priorisierung können Projekte und Kooperationsprojekte besonders berücksichtigt werden, die die Weiterleitung von Mitteln z. B. an Unterorganisationen vorsehen, wenn erklärt wird, dass mit diesen vereinbart wurde, dass sie für dasselbe Projekt keine eigenen Förderanträge über das Landesprogramm stellen.

³⁷ Die unter Nr. 6 Zu vergebenden Punkte (max. 20) werden durch 5 geteilt und insoweit mit den Ziff. 1 bis 5 sowie 7 und 8 gleich gewichtet.

⁸⁸ Vgl. Teil A VI. und VII

³⁹ Vgl. Thüringer Landtag, Plenarprotokoll 7/127 vom 01. Februar 2024 S 10577

I.3 GEMA 2025

Da die für GEMA Gebühren insgesamt veranschlagten Mittel von bis zu 500.000,- € für das Jahr 2025 im Titel 020168375 ausschließlich für den Pauschalvertrag des Landes veranschlagt sind und nicht in den Titel des Landesprogrammes übernommen werden können, wird abweichend von B. II.3 im Haushaltsjahr 2025 neben der vertraglichen Gestaltung und Abwicklung des Pauschalvertrages des Landes auch die Übernahme von GEMA Gebühren auf Basis von Pauschalverträgen von Verbänden (Verbändelösung) im Wege der Projektförderung aus Mitteln der dritten Fördersäule finanziert.

Abweichend von den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen der FöRi ZEETH ist für die Entgegennahme und Bescheidung der Anträge für 2025 einschließlich des dazugehörigen Verwendungsnachweisverfahrens die Thüringer Staatskanzlei (TSK) zuständig.

I.4 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn bei Zuwendungen im Förderjahr 2025

Für die einzelnen Zuwendungsbereiche (Förderbereiche/Cluster) wird durch das für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der RRL ThürEhrAG der vorzeitige Maßnahmenbeginn bei Projekten zugelassen, die eine Zuwendungshöhe von 50.000 Euro nicht überschreiten und bei Antragstellung noch nicht begonnen sind.⁴⁰

Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall alleine Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zulassen.

Der vorzeitige Beginn erfolgt auf eigenes finanzielles Risiko der Antragsteller.

I.5 Antragstellungen für Zuwendungen im Förderjahr 2026

Für das Förderjahr 2026 (Doppelhaushalt des Landes 2026/2027) gelten in Abweichung von Ziff. VII.2.2 der Richtlinie "Zuwendungen zur Stärkung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements im Freistaat Thüringen" (Anlage 2) für Anträge auf Zuwendung folgende Fristen bei:

- Maßnahmen, Projekten und Kooperationsprojekten vom 01.12.2025 bis 15.04.2026.
- b) Programmen ab Inkrafttreten der Richtlinie bis 31.10.2025.

I.6 Antragstellung für institutionelle Förderung im Förderjahr 2026/2027

Für das Förderjahr 2026/2027 (Doppelhaushalt des Landes) gilt in Abweichung von Ziff. VI.2.2 der Arbeitshinweise (Anlage 1), dass der Antrag bis 15.03.2026 eingereicht werden kann.

II. Schlussbestimmungen

II.1 Beteiligung

Die Thüringer Ehrenamtsstiftung (TES) sowie diejenigen Organisationen und Einrichtungen, die als Träger bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements im Kuratorium der TES vertreten sind, wurden an der Erarbeitung der Richtlinien beteiligt (§ 5 Abs. 4 ThürEhrAG).

II.2 Gleichstellungsregelung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie und ihren Anlagen gelten unabhängig vom generischen Maskulinum für alle Geschlechter.

III. In- und Außerkrafttreten

Die Rahmenrichtlinie und die Anlagen 1 bis 3 (Förderrichtlinie zur institutionellen Förderung der Thüringer Ehrenamtsstiftung, Förderrichtlinie Zuwendungen zur Stärkung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements im Freistaat Thüringen sowie Richtlinie Billigkeitsleistungen zur Stärkung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements im Freistaat Thüringen) treten am Tag der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft und mit Ablauf von 5 Jahren außer Kraft.

Erfurt, den 23. Juli 2025

gez. i. V. David Möller Staatssekretär für Sport und Ehrenamt

Stefan Gruhner Chef der Thüringer Staatskanzlei und Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Sport und Ehrenamt

Anlagen

- 1 Arbeitshinweise zur institutionellen Förderung der Thüringer Ehrenamtsstiftung
 - Arbeitshinweise TES -
- 2 Förderrichtlinie Zuwendungen zur Stärkung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements im Freistaat Thüringen
 - FöRi ZEETH -
- 3 Richtlinie Billigkeitsleistungen zur Stärkung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements im Freistaat Thüringen RiLi BEETH –

Staatskanzlei Erfurt, 23.07.2025 Az.: 1000-R41-0143/203 ThürStAnz Nr. 32/2025 S. 927 – 958 Anlage 1 zur Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Thüringer Ehrenamtsgesetzes

Arbeitshinweise zur institutionellen Förderung der Thüringer Ehrenamtsstiftung

- Arbeitshinweise TES -

Inhalt

I.	Regelungszweck	935
II.	Gegenstand der Förderung, Zuwendungsvoraussetzung \dots	935
III.	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	935
IV.	Doppel- und Mehrfachförderung	935
V.	Weitere Zuwendungsvoraussetzungen	936
V.1	Weiterleitung von Zuwendungen	936
V.2	Öffentlichkeitsarbeit	936
VI.	Verfahren	936
VI.1	Zuständigkeit	936
VI.2	Antragsverfahren	936
VI.2.1	Antrag und Form	936
VI.2.2	Fristen, Antragsänderung	936
VI.2.3	Eingangsbestätigung, Bearbeitung	936
VI.3	Bewilligungsverfahren	936
VI.4	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	936
VI.5	Aufhebungs- und Erstattungsverfahren	936
VI.6	Verwendungs nachweis verfahren, Rechnungshof	937
VII.	Gleichstellungsregelung, Gültigkeit der Arbeitshinweise \dots	937
Anhanc	1	937

I. Regelungszweck

Das Land gewährt der Thüringer Ehrenamtsstiftung (TES) als gemeinnütziger Stiftung (§ 52 Abgabenordnung – AO –) gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Thüringer Ehrenamtsgesetz vom 2. Juli 2024 – ThürEhrAG, nach Maßgabe der §§ 23, 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Stärkung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements in Thüringen.

Nach § 4 Abs. 2 ThürEhrAG soll die TES mit der Zuwendung in die Lage versetzt werden im Rahmen ihres Stiftungszweckes durch eine eigenständige Unterstützung und Koordinierung des Prozesses der Stärkung und Förderung von bürgerschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement im Freistaat Thüringen dieses Engagement zu erleichtern, neuen Projekten und Ideen Starthilfe zu geben und bewährte Angebote zu unterstützen. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Maßnahmen zur Würdigung gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit und von im Ehrenamt tätigen Personen,
- b) Beratung und Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen ehrenamtlicher Tätigkeit,
- Förderung der Entwicklung und Betreuung von Vernetzungsobjekten von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit,
- d) Förderung der kontinuierlichen Zusammenarbeit von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit insbesondere mit den kommunalen Gebietskörperschaften und den Wirtschaftsunternehmen und ihren Verbänden,
- e) Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit,
- f) Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen Trägern ehrenamtlicher Tätigkeit,
- g) Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen Personen und die
- h) Förderung von Modellprojekten.

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Vorgaben sowie in Abgrenzung zum Landesprogramm zur "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen" wird mit diesen Arbeitshinweisen das Verfahren für die Bewilligungsstelle hinsichtlich der institutionellen Förderung der TES konkretisiert.

II. Gegenstand der Förderung, Zuwendungsvoraussetzung

Die TES erhält die institutionelle Förderung für die "Organisation/Einrichtung als Ganzes" und für die "gesamte Tätigkeit" zur Erfüllung ihres Satzungszwecks.²

Sie ist in der Gestaltung des konkreten Mitteleinsatzes weitestgehend frei. Grundlage ist der vorzulegende Wirtschaftsplan. Zuwendungsvoraussetzung ist das Fortbestehen der Gemeinnützig-

keit der Stiftung (§ 52 AO) im Förderzeitraum.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die institutionelle Förderung (Zuwendungsart) wird der TES als Fehlbedarfsfinanzierung (Finanzierungsart)³ in Form eines Zuschusses gewährt für

- a) für Personal- und Sachausgaben der TES (z. B. Geschäftsstelle),
- b) für eigene Maßnahmen und Projekte und
- c) zur Unterstützung von Maßnahmen und Projekten öffentlicher (kommunaler) und privater Stellen (Dritter) durch die Weiterleitung finanzieller Mittel.

Werden die Mittel für eine institutionelle Förderung über die 3,5 Mio. EUR hinaus im Landeshaushalt verstärkt, soll die TES diese unter anderem zum Ausbau ihrer Beratungsstrukturen sowie eines zusätzlichen Personalbedarfs für die Umsetzung des Landesprogrammes einsetzen (§ 4 Abs. 1 S. 2 ThürEhrAG).

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für haupt- oder nebenberuflich tätige Mitarbeiter der TES. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.⁴ Werden die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes nicht angewendet (TV-L), sollen die monatlichen Entgelte die durchschnittliche Bruttovergütung nach TV-L13 in der Regel nicht überschreiten.

Grundlage für die Berechnung der Höhe Zuwendung ist das regelmäßige jährliche Entgelt (brutto) gemäß Jahreslohnsteuerbescheinigung bzw. der erstmaligen Berechnung einschließlich des Arbeitgeberanteils und der Beiträge zur Berufsgenossenschaft. Für die Berechnung der Einhaltung des Besserstellungsverbots ist nur das regelmäßige jährliche Entgelt (brutto) zu berücksichtigen.

Die TES erhält gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ThürEhrAG nach Maßgabe des Landeshaushaltes einen Zuschuss von mindestens 3,5 Mio. EUR jährlich. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über die Gewährung entscheidet die zuständige öffentliche Stelle im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.⁵

IV. Doppel- und Mehrfachförderung

Die TES ist im Rahmen ihres satzungsgemäßen Zwecks berechtigt, neben dem institutionellen Zuschuss aus Mitteln des Landesprogramms⁶ in Verbindung mit der Förderrichtlinie "Zuwendungen zur Stärkung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements im Freistaat Thüringen" – FöRi ZEETH – zusätzliche Mittel für Projekte und Programme zu beantragen. Diese Zuwendungen können zur Verstärkung von eigenen Maßnahmen und Projekten der TES eingesetzt werden. Im Übrigen gilt hinsichtlich einer kumulativen Kofinanzierung Teil A V.3 RRL-ThürEhrAG und Ziff. V.4 FöRi ZEETH.

¹ Teil A I und Teil B I Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Thüringer Ehrenamtsgesetzes – RRL-ThürEhrAG –

² Vgl. VV Nr. 2.2 zu § 23 ThürLHO. Institutionelle Förderung: Die finanzielle Zuwendung, die zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers gewährt werden.

³ Dittrich, zu § 44 BHO, Rd. 24.10 (Stand 01.01.2025)

⁴ Vgl. Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO (ANBest-I), Nr. 1.3

⁵ Vgl. Teil A II 1 RRL-ThürEhrAG.

⁶ Teil B RRL-ThürEhrAG

V. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

V.1 Weiterleitung von Zuwendungen

Die Weiterleitung von Mitteln aus der institutionellen Förderung ist als Projektförderung für Maßnahmen und Projekte Dritter⁷ auf der Grundlage des mit dem Zuwendungsbescheid für verbindlich erklärten Haushalts- und Wirtschaftsplanes zur Erfüllung des Stiftungszwecks möglich.⁸ Die Weiterleitung kann nur auf vertraglicher Grundlage erfolgen, da die TES als nichtstaatliche Erstempfängerin keine Verwaltungsakte erlassen darf.⁹

Die Mittel dürfen weitergeleitet werden, wenn die TES als Erstempfängerin über eigene Fördergrundsätze für das Weiterleitungsverhältnis verfügt, die den Regelungen der RRL-ThürEhrAG und insbesondere den anzuwendenden ANBest nicht widersprechen. Insbesondere ist die entsprechende Anwendung der ANBest-P sowie ggf. der ZBau zum Gegenstand des Weiterleitungsverhältnisses zu machen und dem TLVwA vertraglich zu ermöglichen, bei dem Dritten eine Verwendungsnachweisprüfung durchzuführen. Entsprechendes gilt, wenn auch dem Zweitempfänger eine Weiterleitung gestattet sein soll.

In den Zuwendungsbescheid ist aufzunehmen, dass der privatrechtliche Vertrag entsprechend der Mindestanforderungen der Musterweiterleitungsvereinbarung (Anlage 1) zu gestalten ist.

V.2 Öffentlichkeitsarbeit

Die TES ist mit dem Zuwendungsbescheid zu beauflagen, bei Veröffentlichungen und in Verlautbarungen in öffentlichen und Sozialen Medien sowie in Tagungsunterlagen und sonstigen Publikationen auf die Förderung seitens des Freistaats Thüringen hinzuweisen. Der Hinweis erfolgt durch die Verwendung des Landeswappens ergänzt durch den Text "mit Unterstützung des Thüringer Landtages und der Thüringer Staatskanzlei". Belegexemplare (ggf. auch Screenshots) sind dem TLVwA mit dem Verwendungsnachweis oder auf Aufforderung zu überlassen. Die Sätze 1 bis 3 gelten bei der Weiterleitung von Zuwendungsmitteln entsprechend.

VI. Verfahren

Für den Antrag, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie gegebenenfalls eine Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), die §§ 23, 44 ThürLHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere die ANBest-I, soweit sich nicht aus nachstehenden Regelungen Abweichendes ergibt.

VI.1 Zuständigkeit

Über die institutionelle Förderung der TES entscheidet das Thüringer Landesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde/Zuwendungsgeber (nachfolgend TLVwA) im Benehmen mit dem für bürgerschaftliche Engagement und Ehrenamt zuständigen Ministerium. Das TLVwA ist zugleich die zuständige öffentliche Stelle für Anordnungs- und Auszahlungsverfahren sowie im Verwendungsnachweisverfahren.

VI.2 Antragsverfahren

VI.2.1 Antrag und Form

Der Antrag auf institutionelle Förderung ist digital über das Förderportal (https://www.aw-landesverwaltungsamt.thueringen.de/foerderung/e-portale) zu stellen.

Sofern keine Nutzung des elektronischen Postfachs (ElsterMUK/BundID) erfolgt, ist mit dem Antrag der Personalausweis der/des Vertretungsberechtigten oder eines Bevollmächtigten (Vor-/Rückseite) im Förderportal hochzuladen.

Der Antrag hat im beizufügenden Haushalts- und Wirtschaftsplan neben den Personal- und Sachausgaben insbesondere die geplanten Weiterleitungsmittel aus der institutionellen Förderung auszuweisen. Geplante Weiterleitungsmittel aus der Programm- und Projektförderung sind in den Plan nachrichtlich aufzunehmen.

VI.2.2 Fristen, Antragsänderung

Der Antrag ist für ein Haushaltsjahr mit Stichtag 15.10. des Vorjahres einzureichen. Wird vom Land ein Doppelhaushalt aufgestellt, gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Antrag für zwei Jahre gestellt wird. Nach Antragsabgabe sind Anpassungen/Veränderungen des Antrags, insbesondere des Ausgaben- und Finanzierungsplans oder Haushalts- und Wirtschaftsplans, in Abstimmung mit dem TLVwA möglich.

VI.2.3 Eingangsbestätigung, Bearbeitung

Die TES erhält binnen zwei Wochen nach Antragseingang eine Eingangsbestätigung und binnen weiterer vier Wochen die Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags bzw. die Aufforderung, ergänzende Unterlagen vorzulegen. Die Bearbeitung erfolgt im Förderportal des TI VwA

VI.3 Bewilligungsverfahren

Das TLVwA entscheidet über den Antrag auf institutionelle Förderung der TES in der Regel spätestens zwei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen durch Zuwendungsbescheid.

Wenn keine Nutzung des elektronischen Postfachs (ElsterMUK/BundID) erfolgt, wird der Bescheid auf elektronischem Weg innerhalb des Förderportals übermittelt, wenn der Antragsteller hierzu gemäß § 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 2a VwVfG seine Einwilligung erteilt hat. Andernfalls erfolgt die Zustellung postalisch.

Die Mittel dürfen grundsätzlich nur zu den im Wirtschaftsplan geplanten Zwecken verwendet werden. Umschichtungen zwischen einzelnen Ausgabepositionen sind dem TLVwA vorab anzuzeigen. Eines unterjährigen Änderungsantrages und einer Bewilligung bedarf es nicht. Die Umschichtung erfolgt auf Risiko der TES. Sie ist im Rahmen des Verwendungsnachweises darzustellen.

Bei investiven Maßnahmen soll neben einer Zweckbindungsfrist auch festgelegt werden, ob und wie diese nach Ablauf der Frist verwertet werden können.

VI.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids und dem Hochladen der vom Vertretungsberechtigten oder eines Bevollmächtigten unterschriebenen Mittelanforderung auf das im Antrag mitgeteilte Konto.

VI.5 Aufhebungs- und Erstattungsverfahren

Ein vollständiger oder anteiliger Widerruf eines Zuwendungsbescheides ist bei fehlenden oder verweigerten Auskünften zur Mittelverwendung oder dem Einsatz von Drittmitteln gegenüber der TES ausdrücklich vorbehalten (§ 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz – ThürVwVfG – i. V. m. § 49 Abs. 2 Nr. 1, § 48 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG –).

⁷ Vgl. III c)

⁸ Vgl. VV zu § 44 ThürLHO Nr. 12.

Von der Möglichkeit der Beleihung nach § 5 Abs. 5 ThürEhrAG wurde kein Gebrauch gemacht.

VI.6 Verwendungsnachweisverfahren, Rechnungshof

Ist im Zuwendungsbescheid gegenüber der TES eine vollständige oder teilweise Weiterleitung von Mitteln zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte vorgesehen, gilt auch in diesem Verhältnis für das Verwendungsnachweisverfahren die VV zu § 44 ThürLHO Nr. 11 entsprechend. Die TES als Zuwendungserstempfängerin hat die Verwendungsnachweise des Zwischen- und/oder Letztempfängers zu prüfen und das Gesamtergebnis im Rahmen seines Verwendungsnachweises gegenüber dem TLVwA nachzuweisen.

Bei der vertiefenden Prüfung von Verwendungsnachweisen¹¹ von Zwischen- oder Letztempfängern soll bei einer Ausgestaltung des Stichprobenverfahrens¹² durch das TLVwA die Stichprobe bei Zuwendungen von unter 2.500 EUR für eine Maßnahme oder ein Projekt der Regelfall sein. Wird hiervon Gebrauch gemacht, soll dies frühzeitig mit der TES abgestimmt werden.

Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

VII. Gleichstellungsregelung, Gültigkeit der Arbeitshinweise

Hinsichtlich der Gleichstellungsregelungen wird auf Teil C III RRL-ThürEhrAG verwiesen.

Die Arbeitshinweise verlieren ihre Wirkung mit dem Außerkrafttreten der RRL-ThürEhrAG.

Anhang

1) Muster Weiterleitungsvereinbarung

¹⁰ Vgl. V.1

¹¹ Vgl. VV zu § 44 ThürLHO Nr. 11.2 und 11.3

¹² Vgl. VV zu § 44 ThürLHO Nr. 11.3.1

Weiterleitungsvertrag

Aktenzeichen [...]

Zwischen
im Folgenden Bewilligungsstelle
und
im Folgenden Leistungsempfänger
wird folgender Weiterleitungsvertrag geschlossen:
§ 1 Vertragsgrundlage
(1)Der/Die [Name der Bewilligungsstelle] erhält zur zweckentsprechenden Verwendung aus dem [Name Förderprogramms] des Freistaats Thüringen als Erstempfänger Zuwendungen i. S. v. §§ 23, 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung - ThürLHO - sowie der hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - VV ThürLHO - für [Zuwendungszweck].
(2)Der/Die [Name der Bewilligungsstelle] ist als Erstempfänger aufgrund des ihm/ihr durch die Bewilligungsbehörde erteilten Zuwendungsbescheids vom [Datum] [Aktenzeichen] berechtigt, die Zuwendung im Rahmen der Zweckbestimmung an Dritte auf vertraglicher Grundlage weiterzuleiten (VV zu § 44 ThürLHO gemäß Nr. 12).
§ 2 Weiterleitung, Zweckbestimmung, Förderzeitraum
(1) Die Bewilligungsstelle leitet entsprechend ihrer Fördergrundsätze vom [Datum, Veröffentlichung/Internetseite/ggf.Anhang] Mittel aus dem oben genannten Zuwendungsbescheid an den Leistungsempfänger weiter.
(2) Grundlage ist der Ausgaben- und Finanzierungsplan zum Antrag des Leistungsempfängers vom [Datum].
(3) Die Weiterleitung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu
[] EURO
im Wege der [Anteilsfinanzierung] zur Durchführung der Maßnahme/des Projektes [Bezeichnung, Beschreibung].
(4) Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind der/die
□ ANBest-P □ ANBest-Gk □ ZBau-TH [bei Bauvorhaben die mit Landesmittel gefördert werden] □ [] □ []
Der Leistungsempfänger bestätigt mit Abschluss des Vertrages, die für ihn geltenden

Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung zur Kenntnis genommen zu haben.

§ 3 Auszahlung

Die Zuwendung wird nach Abschluss des Weiterleitungsvertrages durch die Vertragsparteien auf Abruf des Leistungsempfängers auf das von ihm mitgeteilte Konto überwiesen. Das Mittelabrufformular der Bewilligungsstelle ist zu verwenden.

§ 4 Pflichten des Leistungsempfängers

- (1) Der Leistungsempfänger verpflichtet sich, die Maßnahme/das Projekt entsprechend seiner Projektbeschreibung [auf der Grundlage des Programms ...] und des vereinbarten Ausgaben- und Finanzierungsplans durchzuführen.
- (2) Der Leistungsempfänger muss über den gesamten Förderzeitraum hinweg die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bieten.
- (3) Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die Zuwendung nur in der Höhe anzufordern, wie sie innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird (Verbindlichkeit der 2-Monats-Frist, vgl. Nr. 1.4 ANBest-P bzw. Nr. 1.3 ANBest-Gk).
- (4) Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, das Besserstellungsverbot zu beachten (Nr. 1.3 ANBest-P, V.2.2 FöRi ZEETH).
 [gilt nur wenn: Zuwendung mehr als 70.000 EUR, Leistungsempfänger keine Gebietskörperschaft, Bruttovergütung nicht nach TV-L gezahlt wird und Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden]
- (5) Der Leistungsempfänger ist gegenüber der Bewilligungsstelle gemäß Nr. 5 ANBest-P bzw. ANBest-Gk auskunfts- und mitwirkungspflichtig. Insbesondere, wenn für den Leistungsempfänger erkennbar wird, dass die Durchführung einer einzelnen Maßnahme/des Projektes nicht möglich oder gefährdet ist, muss er die Bewilligungsstelle – auch unaufgefordert – unverzüglich benachrichtigen.
- (6) Der Leistungsempfänger ist verpflichtet bei Veröffentlichungen und in Verlautbarungen in öffentlichen und Sozialen Medien sowie in Tagungsunterlagen und sonstigen Publikationen auf die Förderung seitens des Freistaats Thüringen hinzuweisen. Der Hinweis erfolgt durch die Verwendung des Landeswappens ergänzt durch den Text "mit Unterstützung des Thüringer Landtages und der Thüringer Staatskanzlei". Belegexemplare (ggf. auch Screenshots) sind der Bewilligungsstelle mit dem Verwendungsnachweis oder der Bewilligungsbehörde auf Aufforderung zu überlassen.
- (7) Der Leistungsempfänger ist gegenüber der Bewilligungsstelle gemäß Nr. 6 ANBest-P/ ANBest-Gk zum Nachweis der Verwendung verpflichtet. Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind die tatsächlichen projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben auszuweisen (zahlenmäßiger Nachweis) sowie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und der Projektverlauf umfassend darzustellen (Sachbericht).
- (8) Der Leistungsempfänger erkennt die Berechtigung der Bewilligungsstelle, des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) und des Thüringer Rechnungshofs (TRH) an, gemäß Nr. 7 ANBest-P / ANBest-Gk Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(9) Der Leistungsempfänger hat seine Projektunterlagen ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises für fünf Jahre digital oder in Papierform aufzubewahren (Nr. 6.7 ANBest-P).

§ 5 Rechte der Bewilligungsbehörde des Landes und der Bewilligungsstelle

Die Bewilligungsbehörde des Landes und die Bewilligungsstelle sind berechtigt, die Umsetzung der Maßnahme zu begleiten (vgl. A VI. RRL-ThürEhrAG) sowie die zweckentsprechende Verwendung der weitergeleiteten Mittel entsprechend der Nr. 7 ANBest-P bzw. ANBest-Gk zu prüfen.

§ 6 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Bewilligungsstelle ist berechtigt vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind, insbesondere, weil die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid gegenüber dem Erstempfänger (Bewilligungsstelle) aufgehoben und die Zuwendungen ganz oder anteilig zurückfordert.
 - der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Leistungsempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
 - der Leistungsempfänger seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt. Dies liegt insbesondere vor, wenn die Zuwendung nicht, nicht alsbald nach der Auszahlung oder nicht mehr für den in dem Vertrag festgelegten Zweck verwendet wird oder der Leistungsempfänger andere Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt.
- (2) Tritt die Bewilligungsstelle vom Vertrag zurück, so ist der Leistungsempfänger verpflichtet, die an ihn weitergeleiteten Mittel an die Bewilligungsstelle zurückzuzahlen, sofern er nicht von der Bewilligungsbehörde aufgefordert wurde, direkt an diese zu leisten. Die Regelungen über den Vertrauensschutz bei Widerruf und Rücknahme von begünstigenden Verwaltungsakten die eine Geldleistung gewähren (§ 1 ThürVwVfG, §§ 48, 49 VwVfG) gelten für den Leistungsempfänger entsprechend.
- (3) Der Leistungsempfänger hat den Rückzahlungsanspruch der Bewilligungsstelle mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen (Nr. 8.5 der VV zu § 44 ThürLHO entsprechend).
- (4) Der Leistungsempfänger ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Zuwendungszweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann. Absatz 2 Satz 1 gilt für die Rückzahlungsverpflichtung entsprechend.

§ 7 Sonstiges

- (1) Ansprechpartner des Leistungsempfängers ist in allen diesen Vertrag betreffenden Angelegenheiten die Bewilligungsstelle.
- (2) Die Abtretung von Ansprüchen des Leistungsempfängers aus diesem Vertrag an Dritte ist ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle nicht zulässig.
- (3) Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind auch nach Vertragsbeendigung zu beachten. Der Leistungsempfänger ist insbesondere verpflichtet, betroffene Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren und sie über die "Datenschutzerklärung Förderverfahren" der Bewilligungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

(4)	Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wi	irksamkeit der Textform.
(5)	berührt dies nicht die Wirksamkeit unwirksamen Regelung tritt die jew gesetzliche Regelung, verpflichten sich durch eine wirksame Bestimmung zu er	gs ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der veilige gesetzliche Bestimmung. Besteht keine die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung rsetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen es gilt bei Bestehen einer Regelungslücke.
(6)		elungen treffen, wie z.B. über die Haftung. Dabei ist zu uwendungsbescheids nicht abgewichen werden darf.]
 (Or	t, Datum)	(Bewilligungsstelle)
 (Or	t, Datum)	(Leistungsempfänger)

Thüringer Staatsanzeiger _____

Seite 941

[ggf. Anlagen]

Nr. 32/2025

Anlage 2 zur Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Thüringer Ehrenamtsgesetzes

Förderrichtlinie Zuwendungen zur Stärkung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements im Freistaat Thüringen – FöRi ZEETH –

Inhalt Ziel, Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen 942 I. II. III. IV. IV.1 IV.2 V. Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung 943 V.1 V.2 V.2.1 V 2 2 V.2.3 V.3 V.3.1 V.3.2 Cluster unabhängige bzw. übergreifende Zuwendungen 944 V.3.3 Zuwendungen für Freiwilligenagenturen/Fachagenturen 944 Doppel- oder Mehrfachförderung V.4 VI. VI.1 VI.2 VII VII.1 VII.2 VII.3 VII.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren 946 VII.5 Controlling, Verwendungsnachweisverfahren, VII.6 VII.7 VIII. Gleichstellungsregelung, In- und Außerkrafttreten 946

I. Ziel, Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach § 5 Abs. 1 und 4 Thüringer Ehrenamtsgesetz vom 2. Juli 2024 – ThürEhrAG – nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, den §§ 23, 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Stärkung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements in Thüringen.

Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen und im Landesprogramm zur "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen" näher ausgestalteten Ziele und Maßnahmen¹ werden mit dieser Richtlinie die gesetzlichen Fördertatbestände der Engagementförderung konkretisiert.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über die Gewährung entscheidet die zuständige öffentliche Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden einzelne Maßnahmen sowie Projekte, die auch als Kooperationsprojekte mehrerer Antragsteller oder aufgrund von Programmvereinbarungen durchgeführt werden können.²

III. Zuwendungsempfänger

Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt, sind nach dieser Richtlinie antragsberechtigt

- a) Einzelpersonen,
- b) Gruppen/Initiativen sowie
- c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,

deren bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung für das Gemeinwohl unentgeltlich bzw. ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt und im öffentlichen Interesse liegt oder gemeinnützige, kirchliche beziehungsweise mildtätige Zwecke fördert.³

Nicht antragsberechtigt sind

- Inhaber öffentlicher Ehrenämter, für die Entschädigungs- oder sonstige Ausgleichsleistungen gewährt werden (§ 2 Abs. 2 ThürEhrAG), wie z. B. Gemeinde- und Stadträte.
- 2) natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts, die den Nachweis der Gemeinwohlorientierung ihres bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements nicht durch die Vorlage eines Freistellungsbescheids oder einer "Gemeinwohlbestätigung" erbringen können.⁴
- politische Parteien oder deren Jugendorganisationen, parteinahe Stiftungen sowie vergleichbare sonstige politisch aktive Einzelpersonen, Gruppen, Wählerinitiativen und Organisationen,
- 4) Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen und ihre Jugendorganisationen sowie vergleichbare Interessenvertretungen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Ergänzend bzw. abweichend zu den allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen nach Nr. 1 der VV zu § 44 ThürLHO gilt für Zuwendungen nach dieser Richtlinie:

IV.1 Zuwendung nach Förderbereichen

Gewährt werden Zuwendungen unter Berücksichtigung folgender Förderbereiche (Cluster):5

- (1) Heimat, Demokratie, Europa, Brauchtum und Kultur
- (2) Sport, Bildung und Gesundheit
- (3) Brand-, Katastrophen- und Heimatschutz
- (4) Soziales, Kirche, Religion und Weltanschauung
- (5) Tier-, Natur- und Umweltschutz, Arterhaltung und Tierhaltung

Im Antrag ist das jeweilige Cluster für eine Maßnahme oder ein Projekt anzugeben. Betrifft ein Projekt mehrere Cluster, ist ein Schwerpunkt zu benennen. Die Angaben dienen neben der statistischen Erfassung und Evaluation als Grundlage für einen nachvollziehbaren Ausgleich und gegebenenfalls der Priorisierung bei der Mittelvergabe, wenn die zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht ausreichen.⁶

¹ Teil A I und Teil B I Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Thüringer Ehrenamtsgesetzes – RRL-ThürEhrAG –

² Teil A V.1 und 2, Teil B II.2.1 u. 2.2 RRL-ThürEhrAG

³ Vgl. Antragsberechtigung Teil A II.2 RRL-ThürEhrAG

⁴ Vgl. Teil A II.3 RRL-ThürEhrAG

⁵ Vgl. Teil B III RRL-ThürEhrAG

⁶ Vgl. Teil B IV.1 u. IV.2 RRL-ThürEhrAG

IV.2 Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

Gefördert werden einzelne Maßnahmen und Projekte, die das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement in Thüringen stärken. Das ist der Fall. wenn

- a) eine Maßnahme oder ein Projekt in Thüringen durchgeführt wird,
- b) nationale und internationale Begegnungs- und Partnerschaftsmaßnahmen oder -projekte ganz oder teilweise außerhalb Thüringens durchgeführt werden und der/die Antragstellende(n) den Erstwohnsitz bzw. Geschäftssitz in Thüringen hat/haben oder
- c) natürliche Personen an Aus-, Fort- und Weiterbildungen außerhalb Thüringens teilnehmen und diese ihren Erstwohnsitz in Thüringen haben oder die Qualifikation für die Tätigkeit in einem Verein, einer Organisation, etc. erwerben, die/der in Thüringen ansässig und tätig ist.

Im Übrigen werden für Maßnahmen und Projekte außerhalb Thüringens Zuwendungen nicht bewilligt.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

V.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Für Ausgaben, die zur Durchführung von Maßnahmen und Projekten notwendig⁷ sind, werden Mittel als Projektförderung (Zuwendungsart) im Wege einer Anteilsfinanzierung oder, sofern tatbestandlich im Einzelfall vorgesehen, einer Festbetragsfinanzierung (Finanzierungsart), in Form eines Zuschusses gewährt.

Die Finanzierungsart richtet sich nach den beantragten Förderungen und wird entsprechend der maßgeblichen Fördertatbestände durch die Zuwendungsgeber im Bescheid festgelegt.

V.2 Bemessungsgrundlagen

V.2.1 Zuwendungsrahmen

Von den für eine Projektförderung nach dieser Richtlinie zur Verfügung stehenden Mitteln können nach Maßgabe der §§ 5 ff. ThürEhrAG und dem Landesprogramm "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen" gefördert werden

- a) einzelne Maßnahmen und Projekte ab einer Zuwendung in Höhe von 5.000 EUR bis 50.000 EUR und Kooperationsprojekte bis 100.000 EUR. Die Förderung ab 5.000 EUR zielt auch auf die Weiterleitung von Mitteln durch Erstempfänger im Wege von Mikroförderungen (unter 5.000 EUR) an Dritte ab.⁹
- b) Programme ab einem jährlichen Antragsvolumen von 50.000 EUR bis in der Regel maximal 300.000 EUR auf der Basis einer vorab abzuschließenden Programmvereinbarung, in der bei festgestelltem besonderem Landessinteresse im Einzelfall Ausnahmen von der Höchstgrenze vereinbart werden können.¹⁰
- c) maßnahmen- bzw. projektbezogene Personalausgaben mit bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; höhere Personalausgaben müssen besonders begründet werden.

V.2.2 Zuwendungsfähige Personalausgaben

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für haupt- oder nebenberuflich tätige Mitarbeiter von Projekt- und Programmträgern, wenn diese Beratungs- und Begleitungsleistungen zur Unterstützung und Entwicklung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements in den Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten in Freiwilligenagenturen/Fachagenturen erbringen. Zuwendungsfähig

sind in der Regel bis zu zwei Vollzeitstellen in einem Landkreis- und eine in einer kreisfreien Stadt. Ausnahmen können sich aufgrund der flächenmäßigen Größe oder Einwohnerzahl der Gebietskörperschaft sowie der fachlichen Ausrichtung in der Beratungstätigkeit ergeben.

Soweit die Gesamtausgaben des Zuwendungsletztempfängers überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen des Landes bestritten werden und diese mehr als 70.000 EUR betragen, ist das Besserstellungsverbot zu beachten.¹¹

Werden die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes nicht angewendet (TV-L), sollen die monatlichen Entgelte die durchschnittliche Bruttovergütung nach TV-L13 in der Regel nicht überschreiten.

Grundlage für die Berechnung der Höhe der Zuwendung ist das regelmäßige jährliche Entgelt (brutto) gemäß Jahreslohnsteuerbescheinigung bzw. der erstmaligen Berechnung einschließlich des Arbeitgeberanteils und der Beiträge zur Berufsgenossenschaft. Für die Berechnung der Einhaltung des Besserstellungsverbots ist nur das regelmäßige jährliche Entgelt (brutto) zu berücksichtigen.

Der Projektbezug der Personalausgaben ist durch die vertraglich vereinbarte Tätigkeit nachzuweisen. Bei einer zeitanteiligen Beratungs- und Begleitungstätigkeit ist diese in Prozent im Antrag anzugeben. Ein Stundennachweis kann im Ausnahmefall verlangt werden.

V.2.3 Eigenmittel und Eigenleistungen

Der vom Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) zu leistende Eigenanteil beträgt grundsätzlich mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Neben den Mitteln, die ein Antragsteller zur Gesamtfinanzierung einer Maßnahme oder eines Projektes zur eigenen Verfügung stehen (z. B. Mitgliedsbeiträge, Eigenkapital, Rücklagen, Einnahmen) werden im Rahmen der Projekt- oder Programmförderung als Eigenmittel (Eigenanteil) berücksichtigt:

- Drittmittel, wie private Spenden oder öffentliche Zuwendungen des Bundes- und der Europäischen Union.¹²
- Mittel, die aus Konzessionsabgaben nach dem Thüringer Glückspielgesetz einem Träger und/oder seinen selbständigen und unselbständigen Gliederungen zur Verfügung stehen.
- (anteilige) Personalausgaben öffentlicher Stellen für Mitarbeiter/ -innen die in der Engagementförderung, insbesondere in Freiwilligenagenturen oder als Beauftragte tätig sind.¹³

Eigenmittel können im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder investiven Maßnahmen (z. B. Baumaßnahmen) durch Eigenleistungen (Eigenersatzleistungen) zu angemessenen Stundensätzen erbracht werden, die als kalkulatorische Aufwendungen sowie als Einnahmen im Ausgaben- und Finanzplan darzustellen sind.

Personal- und Sachausgaben institutionell geförderter Antragsteller/-innen sind als Eigenanteil bei der Projekt-/Programmförderung einzubringen. Diese sind mit dem Antrag im Ausgaben- und Finanzierungsplan aus Gründen der Transparenz nachrichtlich darzustellen.¹⁴

Die Finanzierungsart ist in diesen Fällen grundsätzlich die Fehlbedarfsfinanzierung.¹⁵

- _______ Dittrich, BHO, Nr. 27.4 zu § 44
- 8 Teil B IV.1 RRL-ThürEhrAG
- 9 Teil B II.2.2 RRL-ThürEhrAG
- 10 Teil B II.2.2 RRL-ThürEhrAG
- ¹¹ Vgl. Anlage 2 zu VV N. 5.1 zu § 44 ThürLHO (ANBest-P) Nr. 1.3
- ¹² Bei Doppel-/Mehrfachförderungen ist V.4 zu beachten.
- 13 Gilt entsprechend für die Mitarbeiter der Thüringer Ehrenamtsstiftung, die ihr Entgelt aus institutioneller Förderung erhalten.
- ¹⁴ Vgl. hierzu https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/ DE/Berichte/BWV-Leitsatz/04/bewilligung-von-projektfoerderungenvolltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- $^{\rm 15}\,$ Vgl. V.1 und Dittrich, BHO, Nr. 7.4 zu $\S~23$

V.3 Höhe der Zuwendungen

V.3.1 Zuwendungen in den Clustern

Zuwendungen für Maßnahmen, Projekte und Programme werden in den Clustern insbesondere gewährt für:

- a) Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen zur Stärkung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements in Thüringen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 ThürEhrAG) eines nach III.a) bis c) Antragsberechtigten.
 - Der Zuschuss zu den geplanten Ausgaben für eine Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe beträgt bis 10.000 EUR jährlich pro Organisation (Letztempfänger). Bei Kooperationsveranstaltungen und/oder mehreren Trägern kann dieser Betrag auf bis zu 15.000 EUR erhöht werden. Eine Übernahme von GEMA-Gebühren erfolgt ausschließlich im Rahmen von Pauschalverträgen.¹6
- b) Die ehrenamtliche Betreuung und Begleitung von Menschen in schwierigen Lebenslagen und in Not (§ 5 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 ThürEhrAG) eines nach III. a) bis c) Antragsberechtigten durch die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von jährlich bis zu 840 EUR zu den tatsächlichen Aufwendungen des Betreuenden/ Begleitenden.
- c) Die Nachwuchsgewinnung für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement insbesondere von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Senioren und Familien durch lokale Kooperationsprojekte eines nach III. b) und c) Antragsberechtigten mit Kindergärten, allgemeinbildenden und Berufsschulen sowie Hochschulen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 i. V. m. § 8 ThürEhrAG). Hinsichtlich der Höhe gilt Buchstabe a) Satz 2 bis 4 entsprechend.
- d) Die individuelle Würdigung von bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagierten natürlichen und juristischen Personen, Gruppen und Initiativen durch die Übernahme von Ausgaben für Ehrungen und Preise (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 ThürEhrAG) eines nach III. b) und c) Antragsberechtigten. Der Zuschuss zu den geplanten Ausgaben für Ehrungen und Preise ist auf jährlich 2.500 EUR pro Organisation (Letztempfänger) begrenzt. Für Veranstaltungsausgaben gilt Buchstabe a).
- e) Aus-, Fort- und Weiterbildung für bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagierte Personen in allen Altersgruppen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 ThürEhrAG), eines nach III. a) bis c) Antragsberechtigten. Zuwendungen sollen in der Regel im festen Betrag bemessen und als pauschaler Zuschuss¹⁷ gewährt werden. Für Teilnahme in Präsenz bis 250 EUR und online bis zu 100 EUR je Teilnehmender/Tag. Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen gehören gegebenenfalls auch notwendige Hilfsmittel, wie Kommunikationshilfen, für Menschen mit Behinderung.
- f) Den Erwerb kostenpflichtiger Lizenzen im Zusammenhang mit Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 ThürEhrAG) eines nach III. a) bis c) Antragsberechtigten durch einen Zuschuss bis zu 500 EUR je Lizenz.
- g) Die Digitalisierung im Bereich der Vereins- und Verbandsarbeit und deren Kommunikation (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 ThürEhrAG) eines nach III. c) Antragsberechtigten mit einem Zuschuss zu den geplanten Ausgaben von jährlich bis zu 10.000 EUR pro Organisation (Letztempfänger), einschließlich investiver Maßnahmen.
- h) Die Öffentlichkeitsarbeit einer/eines nach III. b) und c) Antragsberechtigten zur Förderung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 ThürEhrAG) mit jährlich bis zu 2.500 EUR pro Organisation (Letztempfänger).
- Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 ThürEhrAG) die von einem nach III. b) und c) Antragsberechtigten an Mitglieder gezahlt werden, die besondere Aufgaben wahrnehmen
 - bei Veranstaltungen, für die ihre Gruppe/Initiative oder Organisation zumindest Mitveranstalter ist, oder
 - im Rahmen der Mitgliederbetreuung.

- Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung als Budget gewährt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Mitteilung der konkreten Personen/Funktionen im Antrag mit bis zu 840 EUR pro Person, maximal 5.000 EUR/jährlich pro Gruppe/Initiative oder Organisation.
- j) Investitionen¹⁶ eines nach III. c) Antragsberechtigten, die gefördert werden als Einzelmaßnahme oder Projekt mit jährlich bis zu 20.000 EUR pro Organisation (Letztempfänger).
- k) Modellprojekte eines nach III. b) und c) Antragsberechtigten, mit denen Formen des Ehrenamtes erprobt und/oder Menschen für das Ehrenamt gewonnen, sie motiviert und bei der Ausübung des Ehrenamtes unterstützt werden sollen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 ThürEhrAG). Die mögliche Zuwendungshöhe ergibt sich aus V.2.1.a).
- Aufwendungen und Sachausgaben einer/eines nach III. a) bis c) Antragsberechtigten zur Unterstützung der ehrenamtlichen Betätigung von Menschen mit Behinderungen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 14 ThürEhrAG) mit jährlich bis zu 2.500 EUR pro Organisation (Letztempfänger). Für Investitionen gilt Buchstabe j).

Die Mindestantragssumme von 5.000 EUR nach V.2.1 a) wird durch die Kombination von Maßnahmen/Projekten nach den Buchstaben a) bis I) und/oder durch Kooperationsprojekte¹9 erreicht.

V.3.2 Cluster unabhängige bzw. übergreifende Zuwendungen

Cluster übergreifend erfolgt die Zuwendung auf der Grundlage eines Projekt- oder Programmantrags von nach III. c) berechtigten Projekt- oder Programmträgern²⁰ für:

- a) die Errichtung und Weiterentwicklung von Freiwilligenagenturen/ Fachagenturen mit j\u00e4hrlich bis zu 115.000 EUR als Zuschuss f\u00fcr Personal- und Sachausgaben in jedem Th\u00fcringer Landkreis und jeder kreisfreien Stadt in Th\u00fcringen (\u00a7 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 i. V. m. \u00e7 12 Th\u00fcrEhrAG).
- b) eine anteilige Unterstützung der Thüringer Ehrenamtscard gegenüber den teilnehmenden Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 i. V. m. § 11 ThürEhrAG). Die Zuwendung wird als jährlicher Festbetrag gewährt, der auf der Grundlage der zuletzt veröffentlichten Einwohnerzahlen des Landesamtes für Statistik und der für die Ehrenamtscard im Haushaltsjahr geplanten Mittel berechnet wird. Diese Anerkennungsförderung wird auf eine Höhe von jährlich bis zu 250.000 EUR begrenzt.
- c) Gebühren der GEMA,²¹ die nicht vom Pauschalvertrag mit dem Land, sondern aufgrund eines eigenen Pauschalvertrages des Projekt- oder Programmträgers abgedeckt sind. Diese Leistungen werden auf eine Gesamthöhe von jährlich bis
 - zu 200.000 EUR begrenzt.

 Dieser Betrag wird prozentual gleichanteilig gekürzt, wenn der in § 6 Abs. 2 ThürEhrAG festgelegte Maximalbetrag von 500.000 EUR für den GEMA-Pauschalvertrag des Landes überschritten werden sollte.

V.3.3 Zuwendungen für Freiwilligenagenturen/Fachagenturen

Freiwilligenagenturen/Fachagenturen als Cluster übergreifende Beratungsstrukturen erhalten Zuwendungen nach V.3.2 a) für allgemeine sowie fachspezifische Beratungstätigkeiten.

Sind in einem Landkreis- oder einer kreisfreien Stadt bereits Stellen für eine allgemeine oder fachspezifische Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Strukturen vorhanden, die aus Mitteln des Landes

¹⁶ Vgl. V.3.2 c)

¹⁷ Dittrich, zu § 44 BHO, Rdn. 24.16 (Stand 01.01.2025).

¹⁸ Vgl. Teil A V.2 RRL ThürEhrAG

¹⁹ Vgl. Teil B II.2.1 RRL-ThürEhrAG

²⁰ Vgl. Teil B II.2.1 u. 2.2 RRL-ThürEhrAG

²¹ Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte.

gefördert werden, soll eine Förderung nach dieser Richtlinie nur erfolgen, wenn eine kooperative, bedarfsgerechte und effiziente Engagementförderung vor Ort realisiert wird. Hierzu soll in der Regel eine Projekt- oder Programmvereinbarung geschlossen werden, in der das Verhältnis der (bestehenden) und ergänzenden Förderstrukturen sowie der erwartete Mehrwert transparent dargestellt wird.

Personalausgaben für fachspezifische Beratungsangebote sollen in der Regel für mehrere Landkreise/kreisfreie Städte angeboten werden.

Fallen bei Freiwilligenagenturen/Fachagenturen Sachausgaben an, die diesen nicht oder nur mit erheblichem Aufwand zugeordnet werden können², können diese als Gemeinkostenpauschale in Höhe von bis zu 20 % der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben beantragt werden. Entsprechende Einzelausgaben nach V.3.1 können dann nicht mehr geltend gemacht werden. Für die Gewährung der Pauschale sind keine Nachweise erforderlich. Es ist jedoch mit dem Verwendungsnachweis zu erklären, dass entsprechende Gemeinkosten angefallen sind.

Freiwilligenagenturen/Fachagenturen können im Rahmen ihrer Tätigkeit Zuwendungen entsprechend ihrer Projektplanung nach Maßgabe der Ziff. VI weiterleiten.

V.4 Doppel- oder Mehrfachförderung (kumulative Kofinanzierung)

Eine Doppel- oder Mehrfachförderung ist als kumulative Kofinanzierung²³ nur ausgeschlossen

- a) wenn auf eine finanzielle Leistung für denselben Zweck ein gesetzlicher Anspruch besteht,
- soweit die Summe der geplanten Einnahmen einschließlich der beantragten Fördermittel die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme/des Projektes übersteigt oder
- sie sich auf zweckidentische Leistungen bezieht, die gefördert werden können
 - aa) von Programm- oder Projektträgern (z. B. der Thüringer Ehrenamtsstiftung) aus Weiterleitungsmitteln nach dem ThürEhrAG und/oder
 - bb) aus Mitteln der Richtlinie zur F\u00f6rderung des Sportst\u00e4ttenbaus in Vereinstr\u00e4gerschaft des Landessportbundes Th\u00fcringen e.V. in der jeweils g\u00fcltigen Fassung gef\u00f6rdert werden k\u00f6nnen und/oder
 - cc) aus Mitteln der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationsbiografie.

Ist die kumulative Kofinanzierung nach dieser und/oder anderen Förderrichtlinien, Fördergrundsätzen sowie vergleichbaren Regelungen nicht ausgeschlossen,²⁴ haben sich die potentiellen Zuwendungsgeber bezüglich der zuwendungsfähigen Ausgaben, der Finanzierungsart und der Höhe der Zuwendungen einvernehmlich zu verständigen. Unterschiedliche Finanzierungsarten sind zu vermeiden.²⁵

VI. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

VI.1 Weiterleitung von Zuwendungen

Die Zuwendungsmittel dürfen vom Zuwendungsnehmer an Dritte weitergeleitet werden, wenn

- a) der Zuwendungsbescheid die Weiterleitung für das zugrundeliegende Projekt ausdrücklich vorsieht und
- b) der Erstempfänger über eigene Fördergrundsätze verfügt, die den Regelungen der RRL-ThürEhrAG und insbesondere den anzuwendenden ANBest nicht widersprechen bzw. diese durch Bezugnahme entsprechend zur Anwendung bringt.

Ist der Erstempfänger eine Gebietskörperschaft, erfolgt die Weiterleitung durch Verwaltungsakt, im Übrigen auf vertraglicher Grundlage. Bei einer Weiterleitung auf vertraglicher Grundlage ist der Erstempfänger im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, den privatrechtlichen Vertrag entsprechend der Mindestanforderungen der Musterweiterleitungsvereinbarung (Anlage 1) zu gestalten, insbesondere die Anwendung der ANBest-P zum Gegenstand zu machen und dem TLVwA eine Verwendungsnachweisprüfung zu ermöglichen. Entsprechendes gilt, wenn auch dem Zweitempfänger eine Weiterleitung gestattet sein soll (Zwischen- oder Letztempfänger). In den Zuwendungsbescheid ist zudem ausdrücklich der Hinweis aufzunehmen, dass auch die Förderung des Zwischen- oder Letztempfängers einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den W zu § 23 ThürLHO in Verbindung mit Teil A VI RRL-ThürEhrAG durch den Zuwendungsgeber unterzogen wird.

Seite 945

VI.2 Öffentlichkeitsarbeit

Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsnehmer zu beauflagen, bei Veröffentlichungen und in Verlautbarungen in öffentlichen und Sozialen Medien sowie in Tagungsunterlagen und sonstigen Publikationen auf die Förderung seitens des Freistaats Thüringen hinzuweisen. Der Hinweis erfolgt durch die Verwendung des Landeswappens ergänzt durch den Text "mit Unterstützung des Thüringer Landtages und der Thüringer Staatskanzlei". Belegexemplare (ggf. auch Screenshots) sind dem TLVwA mit dem Verwendungsnachweis oder auf Aufforderung zu überlassen. Die Sätze 1 bis 3 gelten bei der Weiterleitung von Zuwendungsmitteln entsprechend.

VII. Verfahren

VII.1 Zuständigkeit

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (nachfolgend TLVwA) ist Bewilligungsbehörde/Zuwendungsgeber im Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie zuständige öffentliche Stelle im Anordnungsund Auszahlungsverfahren und im Verwendungsnachweisverfahren.

Übersteigen nach Ablauf der Antragsfristen die förderfähigen Ausgaben die in den Clustern zur Verfügung stehenden Mittel und ist ein Ausgleich zwischen den Clustern nicht möglich, entscheidet das TLVwA über die erforderliche Priorisierung im Benehmen mit dem für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zuständigen Ministerium, das einen Beirat beteiligen kann.²⁶

Soll die Projektförderung auf der Grundlage einer Programmvereinbarung mit dem TLVwA erfolgen, ist diese im Einvernehmen mit dem Ministerium abzuschließen.

VII.2 Antragsverfahren

VII.2.1 Antrag und Form

Für einzelne Maßnahmen, Projekte und Kooperationsprojekte ist der Antrag auf Zuwendung digital über das Förderportal des TLVwA (https://www.aw-landesverwaltungsamt.thueringen.de/foerderung/e-portale) zu stellen.

Bei mehreren Antragstellenden ist ein Bevollmächtigter oder zumindest ein Zustellbevollmächtigter zu bestellen, der auch berechtigt ist, den Antrag für die anderen Antragstellenden in das Förderportal einzustellen.

²² z. B. bei Mitnutzungen von Räumen (Mieten und Nebenkosten), Aufwendungen für IT-Infrastruktur, Aufwendungen für Büromaterialien oder Kommunikation (Telefon, Internet).

²³ Vgl. Teil A V.3 RRL-ThürEhrAG

²⁴ Zulässige Kofinanzierung

 $^{^{25}\,}$ Vgl. VV zu \S 44 ThürLHO Nr. 1.4

²⁶ Teil B II.2.4 RRL-ThürEhrAG "Beirat Engagementförderung".

Sofern keine Nutzung des elektronischen Postfachs (ElsterMUK/BundID) erfolgt, ist mit dem Antrag der Personalausweis des/der Antragstellenden/Vertretungsberechtigten oder seines/ihres Bevollmächtigten (Vor-/Rückseite) im Förderportal hochzuladen. Wurde nur ein Zustellbevollmächtigter bestimmt, ist auch dessen Personalausweis hochzuladen.

Der Antrag hat neben den Angaben zu Antragstellenden, Projektoder Programmverantwortlichen und/oder Kooperationspartnern insbesondere einen nach Einnahmen und Ausgaben gegliederten, vollständigen Ausgaben- und Finanzierungsplan zu enthalten. Dieser ist Grundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Wird der Antragsteller auch institutionell gefördert, ist ergänzend der Haushalts- und Wirtschaftsplan vorzulegen, in den die geplanten Projektmittel nachrichtlich aufzunehmen sind.

VII.2.2 Fristen, Antragsänderung

Maßnahmen, Projekte und Kooperationsprojekte sind bis 15.10. des Vorjahres zu beantragen.

Anträge auf Abschluss von Programmvereinbarungen können bis 30.06. eines Jahres für die Folgejahre gestellt werden. Der Abschluss soll bis zum 15.09. des Jahres erfolgen. Für die in der Vereinbarung zusammengefassten Projekte eines Haushaltsjahres gilt Satz 1 entsprechend.

Stehen nach Ablauf des 15.10. noch Fördermittel zur Verfügung, kann durch das TLVwA im Benehmen mit dem für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zuständigen Ministerium ein ergänzender Stichtag festgelegt werden, der im Förderportal online zu veröffentlichen ist.

Nach Antragsabgabe sind Anpassungen/Veränderungen des Antrags, insbesondere des Ausgaben- und Finanzierungsplans oder Haushalts- und Wirtschaftsplans in Abstimmung mit dem TLVwA möglich.

VII.2.3 Eingangsbestätigung, Bearbeitung

Binnen zwei Wochen nach Eingang des digitalen Antrags ist eine Eingangsbestätigung und binnen weiterer vier Wochen die Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags bzw. die Aufforderung ergänzende Unterlagen vorzulegen an den Antragsteller zu übersenden. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt im Förderportal des TLVwA.

VII.2.4 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Für die einzelnen Förderbereiche (Cluster) nach Ziffer IV.1 wird durch das für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium der vorzeitige Maßnahmenbeginn bei Projekten zugelassen, die eine beantragte Zuwendungshöhe von 50.000 Euro nicht überschreiten² und bei Antragstellung noch nicht begonnen sind. Das TLVwA kann im Einzelfall alleine Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zulassen. Der vorzeitige Beginn erfolgt auf eigenes finanzielles Risiko der Antragsteller.

VII.3 Bewilligungsverfahren

Über den vollständigen Antrag ist in der Regel spätestens nach drei Monaten durch rechtsbehelfsfähigen Zuwendungsbescheid zu entscheiden.

Wenn keine Nutzung des elektronischen Postfachs (ELSTER/BundID) erfolgt, wird der Bescheid auf elektronischem Weg innerhalb des Förderportals übermittelt, wenn der Antragsteller hierzu die Einwilligung erteilt hat (§ 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 2a VwVfG). Andernfalls erfolgt die Zustellung postalisch.

Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Erfüllung des im Bescheid bestimmten Zuwendungszwecks verwendet werden. Abweichendes kann in einer Programmvereinbarung geregelt werden.²⁸

Bei investiven Maßnahmen soll neben einer Zweckbindungsfrist auch festgelegt werden, ob und wie diese nach Ablauf der Frist verwertet werden können.²⁹

VII.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids und dem Hochladen der vom Antragsteller/Bevollmächtigten unterschriebenen Mittelanforderung. Die Leistung wird mit befreiender Wirkung auf das im Antrag angegebene Konto (Projektkonto) überwiesen.

VII.5 Aufhebungs- und Erstattungsverfahren

Ein vollständiger oder anteiliger Widerruf eines Zuwendungsbescheides ist bei fehlenden oder verweigerten Auskünften zur Einhaltung der freiheitlich demokratischen Grundordnung und zur Mittelverwendung ausdrücklich vorbehalten (§ 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz – ThürVwVfG – i. V. m. § 49 Abs. 2 Nr. 1, § 48 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG –).

VII.6 Controlling, Verwendungsnachweisverfahren, Rechnungshof

Eine Zielerreichungskontrolle (Controlling) erfolgt entsprechend Teil A VI Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Thüringer Ehrenamtsgesetzes – RRL-ThürEhrAG –.

Ist im Zuwendungsbescheid nach Ziff. VI.1 eine vollständige oder teilweise Weiterleitung von Mitteln durch den Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte vorgesehen, gilt auch in diesem Verhältnis für das Verwendungsnachweisverfahren die VV zu § 44 ThürLHO Nr. 11.30 Der Zuwendungserstempfänger hat die Verwendungsnachweise des Zwischen- und/oder Letztempfängers zu prüfen und das Gesamtergebnis im Rahmen seines Verwendungsnachweises gegenüber dem TLVwA nachzuweisen.

Bei der vertiefenden Prüfung von Verwendungsnachweisen³¹ von Zwischen- oder Letztempfängern soll bei einer Ausgestaltung des Stichprobenverfahrens³² durch das TLVwA die Stichprobe bei Zuwendungen von unter 2.500 EUR für eine Maßnahme oder ein Projekt der Regelfall sein. Wird hiervon Gebrauch gemacht, soll dies frühzeitig mit dem Zuwendungserstempfänger abgestimmt werden.

Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

VII.7 Zu beachtende Vorschriften

Für den Antrag, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie gegebenenfalls eine Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), die §§ 23, 44 ThürLHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit sich nicht aus nachstehenden Regelungen Abweichendes ergibt.

VIII. Gleichstellungsregelung, In- und Außerkrafttreten

Hinsichtlich der Gleichstellungsregelungen sowie für das In- und Außerkrafttreten dieser Richtlinie gilt Teil C III RRL-ThürEhrAG.

Anhang

- 1) Muster Weiterleitungsvereinbarung
- 2) Muster Programmvereinbarung

²⁷ Vgl. VV zu § 44 ThürLHO Nr. 1.3.1 und 1.3.2

²⁸ Teil A V.1.3 und Teil B II.2 RRL ThürEhrAG

²⁹ Vgl. VV zu § 44 ThürLHO Nr. 4.1.3

³⁰ Unmittelbar bei Gebietskörperschaften ansonsten aufgrund vertraglicher Vereinbarung (vgl. Vl.1)

³¹ Vgl. VV zu § 44 ThürLHO Nr. 11.2 und 11.3

³² Vgl. VV zu § 44 ThürLHO Nr. 11.3.1

Weiterleitungsvertrag Aktenzeichen [...]

Zwischen
im Folgenden Bewilligungsstelle
und
im Folgenden Leistungsempfänger
wird folgender Weiterleitungsvertrag geschlossen:
§ 1 Vertragsgrundlage
(1)Der/Die [Name der Bewilligungsstelle] erhält zur zweckentsprechenden Verwendung aus dem [Name Förderprogramms] des Freistaats Thüringen als Erstempfänger Zuwendungen i. S. v. §§ 23, 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung - ThürLHO - sowie der hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - VV ThürLHO - für [Zuwendungszweck].
(2)Der/Die [Name der Bewilligungsstelle] ist als Erstempfänger aufgrund des ihm/ihr durch die Bewilligungsbehörde erteilten Zuwendungsbescheids vom [Datum] [Aktenzeichen] berechtigt, die Zuwendung im Rahmen der Zweckbestimmung an Dritte auf vertraglicher Grundlage weiterzuleiten (VV zu § 44 ThürLHO gemäß Nr. 12).
§ 2 Weiterleitung, Zweckbestimmung, Förderzeitraum
(1) Die Bewilligungsstelle leitet entsprechend ihrer Fördergrundsätze vom [Datum, Veröffentlichung/Internetseite/ggf. Anhang] Mittel aus dem oben genannten Zuwendungsbescheid an den Leistungsempfänger weiter.
(2) Grundlage ist der Ausgaben- und Finanzierungsplan zum Antrag des Leistungsempfängers vom [Datum].
(3) Die Weiterleitung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu
[] EURO
im Wege der [Anteilsfinanzierung] zur Durchführung der Maßnahme/des Projektes [Bezeichnung, Beschreibung].
(4) Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind der/die
□ ANBest-P □ ANBest-Gk □ ZBau-TH [bei Bauvorhaben die mit Landesmittel gefördert werden] □ […] □ […]

Der Leistungsempfänger bestätigt mit Abschluss des Vertrages, die für ihn geltenden Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung zur Kenntnis genommen zu haben.

§ 3 Auszahlung

Die Zuwendung wird nach Abschluss des Weiterleitungsvertrages durch die Vertragsparteien auf Abruf des Leistungsempfängers auf das von ihm mitgeteilte Konto überwiesen. Das Mittelabrufformular der Bewilligungsstelle ist zu verwenden.

§ 4 Pflichten des Leistungsempfängers

- (1) Der Leistungsempfänger verpflichtet sich, die Maßnahme/das Projekt entsprechend seiner Projektbeschreibung [auf der Grundlage des Programms ...] und des vereinbarten Ausgaben- und Finanzierungsplans durchzuführen.
- (2) Der Leistungsempfänger muss über den gesamten Förderzeitraum hinweg die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bieten.
- (3) Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die Zuwendung nur in der Höhe anzufordern, wie sie innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird (Verbindlichkeit der 2-Monats-Frist, vgl. Nr. 1.4 ANBest-P bzw. Nr. 1.3 ANBest-Gk).
- (4) Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, das Besserstellungsverbot zu beachten (Nr. 1.3 ANBest-P, V.2.2 FöRi ZEETH). [gilt nur wenn: Zuwendung mehr als 70.000 EUR, Leistungsempfänger keine Gebietskörperschaft, Bruttovergütung nicht nach TV-L gezahlt wird und Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden]
- (5) Der Leistungsempfänger ist gegenüber der Bewilligungsstelle gemäß Nr. 5 ANBest-P bzw. ANBest-Gk auskunfts- und mitwirkungspflichtig. Insbesondere, wenn für den Leistungsempfänger erkennbar wird, dass die Durchführung einer einzelnen Maßnahme/des Projektes nicht möglich oder gefährdet ist, muss er die Bewilligungsstelle auch unaufgefordert unverzüglich benachrichtigen.
- (6) Der Leistungsempfänger ist verpflichtet bei Veröffentlichungen und in Verlautbarungen in öffentlichen und Sozialen Medien sowie in Tagungsunterlagen und sonstigen Publikationen auf die Förderung seitens des Freistaats Thüringen hinzuweisen. Der Hinweis erfolgt durch die Verwendung des Landeswappens ergänzt durch den Text "mit Unterstützung des Thüringer Landtages und der Thüringer Staatskanzlei". Belegexemplare (ggf. auch Screenshots) sind der Bewilligungsstelle mit dem Verwendungsnachweis oder der Bewilligungsbehörde auf Aufforderung zu überlassen.
- (7) Der Leistungsempfänger ist gegenüber der Bewilligungsstelle gemäß Nr. 6 ANBest-P/ ANBest-Gk zum Nachweis der Verwendung verpflichtet. Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind die tatsächlichen projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben auszuweisen (zahlenmäßiger Nachweis) sowie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und der Projektverlauf umfassend darzustellen (Sachbericht).
- (8) Der Leistungsempfänger erkennt die Berechtigung der Bewilligungsstelle, des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) und des Thüringer Rechnungshofs (TRH) an, gemäß Nr. 7 ANBest-P / ANBest-Gk Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(9) Der Leistungsempfänger hat seine Projektunterlagen ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises für fünf Jahre digital oder in Papierform aufzubewahren (Nr. 6.7 ANBest-P).

§ 5 Rechte der Bewilligungsbehörde des Landes und der Bewilligungsstelle

Die Bewilligungsbehörde des Landes und die Bewilligungsstelle sind berechtigt, die Umsetzung der Maßnahme zu begleiten (vgl. A VI. RRL-ThürEhrAG) sowie die zweckentsprechende Verwendung der weitergeleiteten Mittel entsprechend der Nr. 7 ANBest-P bzw. ANBest-Gk zu prüfen.

§ 6 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Bewilligungsstelle ist berechtigt vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind, insbesondere, weil die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid gegenüber dem Erstempfänger (Bewilligungsstelle) aufgehoben und die Zuwendungen ganz oder anteilig zurückfordert.
 - der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Leistungsempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
 - der Leistungsempfänger seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.
 Dies liegt insbesondere vor, wenn die Zuwendung nicht, nicht alsbald nach der Auszahlung oder nicht mehr für den in dem Vertrag festgelegten Zweck verwendet wird oder der Leistungsempfänger andere Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt.
- (2) Tritt die Bewilligungsstelle vom Vertrag zurück, so ist der Leistungsempfänger verpflichtet, die an ihn weitergeleiteten Mittel an die Bewilligungsstelle zurückzuzahlen, sofern er nicht von der Bewilligungsbehörde aufgefordert wurde, direkt an diese zu leisten. Die Regelungen über den Vertrauensschutz bei Widerruf und Rücknahme von begünstigenden Verwaltungsakten die eine Geldleistung gewähren (§ 1 ThürVwVfG, §§ 48, 49 VwVfG) gelten für den Leistungsempfänger entsprechend.
- (3) Der Leistungsempfänger hat den Rückzahlungsanspruch der Bewilligungsstelle mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen (Nr. 8.5 der VV zu § 44 ThürLHO entsprechend).
- (4) Der Leistungsempfänger ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Zuwendungszweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann. Absatz 2 Satz 1 gilt für die Rückzahlungsverpflichtung entsprechend.

§ 7 Sonstiges

- (1) Ansprechpartner des Leistungsempfängers ist in allen diesen Vertrag betreffenden Angelegenheiten die Bewilligungsstelle.
- (2) Die Abtretung von Ansprüchen des Leistungsempfängers aus diesem Vertrag an Dritte ist ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle nicht zulässig.
- (3) Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind auch nach Vertragsbeendigung zu beachten. Der Leistungsempfänger ist insbesondere verpflichtet, betroffene Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren und sie über die "Datenschutzerklärung Förderverfahren" der Bewilligungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

Seite 950	_ Thüringer Staatsanzeiger	Nr. :	32/2025

- (4) Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die jeweilige gesetzliche Bestimmung. Besteht keine gesetzliche Regelung, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt bei Bestehen einer Regelungslücke.
- (6) [Die Vertragsparteien können weitere Regelungen treffen, wie z. B. über die Haftung. Dabei ist zu beachten, dass von den Regelungen des Zuwendungsbescheids nicht abgewichen werden darf.]

 (Ort, Datum) (Bewilligungsstelle)

(Leistungsempfänger)

.....

[ggf. Anlagen]

(Ort, Datum)

.....

Programmvereinbarung

zwischen

dem Freistaat Thüringen, endvertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimarische Str. 45/46 99099 Erfurt

nachfolgend Freistaat Thüringen -

und

Name/Anschrift

- Programmträger -

Präambel

Der Freistaat Thüringen unterstützt und fördert nach Maßgabe des Thüringer Ehrenamtsgesetzes - ThürEhrAG - und des Landeshaushalts bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement in Thüringen unter anderem durch finanzielle Zuwendungen. Diese werden auf der Grundlage des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), der §§ 23, 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Thüringer Ehrenamtsgesetzes - RRL-ThürEhrAG - gewährt.

Programme sind die Zusammenfassung von mehreren Projekten eines Antragstellers in einem oder mehreren Förderbereichen (Cluster) unter einer festgelegten Zielsetzung (Programmziel) mit konkreten, abgrenzbaren Zweckbestimmungen (Zuwendungszwecken) hinsichtlich der einzelnen Projekte. Programme sind konzeptionell auf nachhaltige neue Entwicklungen und insoweit unter Beachtung der Vorgaben des Landeshaushaltsrechts grundsätzlich auf Mehrjährigkeit angelegt.¹

Die Programmziele dienen der Abgrenzung und qualitativen Weiterentwicklung von Strukturen und Aufgaben im Bereich des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements. Die Programmförderung soll dem Programmträger erleichtern seine Zielgruppen/Mitglieder

Die Programmförderung soll dem Programmträger erleichtern seine Zielgruppen/Mitglieder insbesondere in der Fläche und unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Belange durch eine sachgerechte Zusammenfassung verschiedener Projekte gezielt zu erreichen.² Sie hat ein jährliches Antragsvolumen ab 50.000 EUR bis in der Regel maximal 300.000 EUR.³

Seite 1 von 5

¹ Teil A V.1 RRL-ThürEhrAG

² Teil A V.1.3, Teil B, II.2.2 RRL-ThürEhrAG

³ Teil B II.2.2 RRL-ThürEhrAG

Die Programmförderung erfolgt in zwei Stufen. Stufe 1 "Programmvereinbarung" und Stufe 2 "Projektantrag und zuwendungsrechtliches Bewilligungsverfahren".

Dieses berücksichtigend wird folgendes Programm vereinbart:

§ 1 Programmziel, geplante Laufzeit, Zielgruppe(n)

Der/die Programmträger beabsichtigen die Durchführung des Programms [Name].

Vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird eine Laufzeit des Programms beginnend ab [...] für den Zeitraum von zunächst [...] Jahren⁴ angestrebt.

Folgende Projekte werden zusammengefasst und [gemeinsam] strukturiert weiterentwickelt:

[Titel] a)

Seite 952

- b) [Titel]
- c) [...]

Zielgruppe(n) sind [...]

[Aussagen zu Zielen und Inhalten der vom Programm erfassten Projekte und Maßnahmen der teilnehmenden Fördermittel(letzt)empfänger mit Blick auf die Erreichbarkeit der Zielgruppen.]

§ 2 Projektbeschreibung

Die	mit	der	Programmvereinbarung	[clusterübergreifenden]	zusammengefassten	Projekte
[Nar	ne/B	Bezei	chnung] sind im Schwerp	ounkt folgendem Förderb	ereich (Cluster) zuged	ordnet:

☐ Heimat, Demokratie, Europa, Brauchtum und Kultur
☐ Sport, Bildung und Gesundheit
☐ Brand-, Katastrophen- und Heimatschutz
☐ Soziales, Kirche, Religion und Weltanschauung
☐ Tier-, Natur- und Umweltschutz, Arterhaltung und Tierhaltung

wiit den	Projekten sollen folgende innalte umgesetzt werden (Mentrachnennungen möglich)
□ a) \	Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen
,	Ehrenamtliche Betreuung und Begleitung von Menschen in schwierigen ebenslagen und in Not.
□ c) N	Nachwuchsgewinnung von und für Vereine insbesondere von Kindern,
J	ugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien

⁴ Teil A V.1.3 RRL-ThürEhrAG

☐ d) Individuelle Würdigung von natürlichen und juristischen Personen sowie Gruppen/Initiativen
□ e) Aus-, Fort- und Weiterbildung für bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagierte natürliche Personen in allen Altersgruppen
□ f) Erwerb kostenpflichtiger Lizenzen im Zusammenhang mit Aus-, Fort- und Weiterbildungen
☐ g) Digitalisierung im Bereich der Vereins- und Verbandsarbeit und deren Kommunikation
□ h) Öffentlichkeitsarbeit von Gruppen/Initiativen, Vereinen, Verbänden und Organisationen
☐ i) Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz als Mobilitätzuschuss für Vereine
□ j) Investitionen
☐ k) Modellprojekte
☐ I) Aufwendungen und Sachkosten zur Unterstützung der ehrenamtlichen Betätigung von Menschen mit Behinderungen
Es existieren bereits folgende ähnliche Programme/Projekte/Maßnahmen: []
In Abgrenzung hierzu weist das vorliegende Programm folgende Besonderheiten auf: []

Thüringer Staatsanzeiger

§ 3 Darstellung des Förderweges

Die Darstellung soll beinhalten

Zu den Projekten im Einzelnen [...]

Nr. 32/2025

- Konkretisierung der/des Adressaten
- Feststellungen zur Durchleitung/Weiterleitung von Fördermitteln, insbesondere zur Form (Förderbescheid/privatrechtliche Verträge)
- Bezugnahmen auf Fördergrundsätze des/der Programmträger/-in, die den Regelungen der RRL-ThürEhrAG nicht widersprechen dürfen.
- Festlegungen zur Anwendbarkeit der Regelungen der RRL-ThürEhrAG und FöRi- ZEETH, wenn die/der Programmträger/-in nicht über allgemeine Fördergrundsätze verfügt

§ 4 Doppel- oder Mehrfachförderung

Der Programmträger als Dachverband/-verein oder vergleichbarer Zusammenschluss vereinbart hinsichtlich der optimalen Nutzung von staatlichen Zuwendungen im Bereich bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt hinsichtlich der Regelungen zur Doppel- oder Mehrfachförderung nach Teil A V.3 RRL-ThürEhrAG und V.4 FöRi ZEETH [...]

§ 5 Ausgaben- und Finanzierungsplan

Die voraussichtlichen Kosten der Durchführung des Programms belaufen sich auf insgesamt [......] EUR.

Nähere Einzelheiten sind dem Kosten- und Finanzierungsplan [ggf. den für die einzelnen Projekte] zu entnehmen (Anlage ...).

Seite 953

§ 6 Programmfinanzierung

Aus dem Abschluss der Programmvereinbarung ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Förderung. Hinsichtlich der zusammengefassten Projekte wird durch den Freistaat Thüringen, nach Maßgabe der Richtlinie "Förderung und Unterstützung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements in Thüringen - FöRi ZEETH⁵ -, ein Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten, vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel, wie folgt in Aussicht gestellt:

Für das Haushaltsjahr [...] in Höhe von bis zu [...] EUR. [...]

§ 7 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Für die mit dieser Vereinbarung zusammengefassten Projekte wird der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmenbeginn jeweils ab dem 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres genehmigt. Die Bewilligungsstelle kann diesen in Einzelfällen projektbezogen ausschließen. Der vorzeitige Beginn erfolgt auf eigenes finanzielles Risiko des Antragstellers.

Die Finanzierung ist erst als gesichert zu betrachten, wenn der Bewilligungsbescheid für die einzelnen untergeordneten Projekte dem Antragsteller vorliegt.

§ 8 Weiteres Verfahren

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung hat der Programmträger die Zuwendungen für die einzelnen Projekte für sich oder seine Zielgruppen zu beantragen. Dies soll in der Regel in einem zusammengefassten Antrag erfolgen, der nach Abschluss der Programmvereinbarung bis zum 15 Oktober des Vorjahres der für das Folgejahr geplanten Projektdurchführung gestellt werden soll.

§ 9 Controlling

Die Programmförderung wird durch das für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zuständige Ministerium einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß Nr. 4 VV zu § 23 ThürLHO und A VI i.V.m. B IV.1 und 2 RRL-ThürEhrAG unterzogen.

Die für das Controlling erforderlichen Daten sind von den Zuwendungs(letzt)empfängern zu erheben und dem Ministerium zur Verfügung zu stellen.

Ergänzend wird vereinbart: [...]

Zu den Maßstäben der Erfolgsbewertung (vgl. Teil B IV.2 RRL-ThürEhrAG) hinsichtlich des Programmes (Programmevaluation) wird vereinbart: [...]

⁵ Anlage 2 zur RRL-ThürEhrAG

Weimar, den	Ort, Datum						
Freistaat Thüringen							
Weimar, den	Ort, Datum						
Programmträger/-in [ggf. "verantwortlicher Programmträger/-in"]							

Thüringer Staatsanzeiger _____

Anlagen:

Nr. 32/2025

- Fördergrundsätze des Programmträgers Ausgaben- und Finanzierungsplan
- -[...]

Seite 955

Anlage 3 zur Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Thüringer Ehrenamtsaesetzes

Richtlinie Billigkeitsleistungen zur Stärkung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements im Freistaat Thüringen

- RiLi BEETH -

Inhalt

I.	Ziel und Zweck, Rechtsgrundlagen	956
II.	Gegenstand der Unterstützungsleistungen	956
III.	Leistungsempfänger	956
IV.	Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistungen	956
IV.1	Leistungs- und Finanzierungsart, Form der Leistung	956
IV.2	Bemessungsgrundlagen, Höhe der Leistung	956
IV.3	Existentielle Notlage von Vereinen, Initiativen und Institutionen	957
IV.4	Kosten für Rechts- und Steuerberatung für Vereine	957
IV.5	Leistungen bei Unfall- und Gesundheitsschäden sowie in Haftpflichtfällen	957
V.	Sonstige Voraussetzungen der Billigkeitsleistungen	957
V.1	Nachrangigkeit	957
V.2	Ausschluss der Billigkeitsleistung	957
V.3	Vermutungswirkung	957
V.4	Mitteilungspflichten, nachträgliche Leistungen Dritter	957
VI.	Verfahren	957
VI.1	Zuständigkeit	957
VI.2	Antragsverfahren	957
VI.2.1	Antrag und Form	957
VI.2.2	Frist	958
VI.2.3	Eingangsbestätigung, Bearbeitung	958
VI.3	Bewilligungsverfahren	958
VI.4	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	958
VI.5	Aufhebungs- und Erstattungsverfahren	958
VI.6	Verwendungsnachweisverfahren, Rechnungshof	958
VII.	Gleichstellungsregelung, In- und Außerkrafttreten	958

I. Ziel und Zweck, Rechtsgrundlagen

Das Land kann auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und 4 Thüringer Ehrenamtsgesetz vom 2. Juli 2024 - ThürEhrAG - in Einzelfällen nach Maßgabe dieser Richtlinie, dem § 53 ThürLHO und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift¹ sowie dem Landesprogramm "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamtes im Freistaat Thüringen"² Härtefall-, Entschädigungs- und sonstige Unterstützungsleistungen nach § 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 4, 5 und 9; §§ 9, 10, 13 ThürEhrAG als Billigkeitsleistung aus dem Landesehrenamtsfonds3 gewähren.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht. Über die Gewährung entscheidet die zuständige öffentliche Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Unterstützungsleistungen

Durch Härtefall-, Entschädigungs- und sonstige Unterstützungsleistungen aus dem Landesehrenamtsfonds kann Personen und Organisationen geholfen werden, die im Zusammenhang mit ihrem bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagement in eine besondere Notsituation geraten sind.

III. Leistungsempfänger

Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, sind nach dieser Richtlinie antragsberechtigt

- a) Einzelpersonen,
- b) Gruppen/Initiativen sowie
- c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,

deren bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung für das Gemeinwohl unentgeltlich bzw. ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt und im öffentlichen Interesse liegt oder gemeinnützige, kirchliche beziehungsweise mildtätige Zwecke fördert.4

Nicht antragsberechtigt sind

- 1) Inhaber öffentlicher Ehrenämter, für die Entschädigungs- oder sonstige Ausgleichsleistungen gewährt werden (§ 2 Abs. 2 ThürEhrAG), wie z. B. Gemeinde- und Stadträte.
- 2) natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts, die den Nachweis der Gemeinwohlorientierung ihres bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements nicht durch die Vorlage eines Freistellungsbescheids oder einer "Gemeinwohlbestätigung" erbringen können.5
- 3) politische Parteien oder deren Jugendorganisationen, parteinahe Stiftungen sowie vergleichbare sonstige politisch aktive Einzelpersonen, Gruppen, Wählerinitiativen und Organisationen.
- 4) Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen und ihre Jugendorganisationen sowie vergleichbare Interessenvertretungen.

IV. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistungen

IV.1 Leistungs- und Finanzierungsart, Form der Leistung

Härtefall-, Entschädigungs- und sonstige Unterstützungsleistungen werden als Billigkeitsleistung in Form eines Zuschusses gewährt.

IV.2 Bemessungsgrundlagen, Höhe der Leistung

Für Billigkeitsleistungen stehen aus den Mitteln des Landesprogramms 250.000 EUR jährlich im Landesehrenamtsfonds⁶ zur Verfügung.7

Mittel, die bis zum Stichtag 15.10. des Jahres nicht abgeflossen sind, können zur Verstärkung der finanziellen Ausstattung der Förderbereiche im Rahmen der Projektförderung eingesetzt werden.

Der Zuschuss wird in der Regel als Einmalzahlung gewährt. Die Höhe des Zuschusses kann im Einzelfall bis zu 50.000 EUR betragen und soll 80 % der sich aus der jeweiligen Notlage ergebenden Gesamtbelastung des Betroffenen nicht übersteigen.

Die Feststellung der konkreten Höhe der Billigkeitsleistung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen öffentlichen Stelle und richtet sich nach den tatsächlichen Bedarfen, die auf der Grundlage der nachstehenden Leistungstatbestände ermittelt werden.

VV vom 22.02.2023 (ThürStAnz Nr. 11/2023, S. 515)

Vgl. Teil B Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Thüringer Ehrenamtsgesetzes - RRL-ThürEhrAG -

Vgl. Teil B IV.1 RRL-ThürEhrAG sowie § 10 S. 1 ThürEhrAG

Vgl. Teil A II.2 RRL-ThürEhrAG

Vgl. Teil A II.2 RRL-ThürEhrAG

Vgl. § 10 S. 1 ThürEhrAG

Val. Teil B IV.1 RRL-ThürEhrAG

IV.3 Existentielle Notlage von Vereinen, Initiativen und Institutionen

Vereine, Initiativen und Institutionen, die die Voraussetzungen der Ziff. III erfüllen und von Bedeutung für die Entwicklung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements in Thüringen sind, können zur Abwendung einer existentiellen Notlage in die sie geraten sind, eine einmalige Billigkeitsleistung erhalten, wenn die Fortexistenz der Organisation damit langfristig gesichert werden kann (§ 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 4, § 9 ThürEhrAG).

Besondere Leistungsvoraussetzungen:

- a) Nachweis oder mindestens Glaubhaftmachung der existenzbedrohenden Notlage.
- b) Die Bestätigung der Bedeutung der Organisation für die Entwicklung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements im Freistaat Thüringen durch Vorlage einer entsprechenden Erklärung einer öffentlichen Stelle und/oder eines Verbandes/Dachverbandes, dem die Organisation angehört.
- c) Eine substantiierte Darlegung, wie mit der beantragten Hilfe die Fortexistenz langfristig gesichert werden soll.

IV.4 Kosten für Rechts- und Steuerberatung für Vereine

Zur Unterstützung von Vereinen, die die Voraussetzungen der Ziff. III erfüllen, können zur Absicherung der Weiterführung ihrer Vereinstätigkeit im Einzelfall Kosten für Rechts- und Steuerberatung als Billigkeitsleistung übernommen werden (§ 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 9, § 13 ThürEhrAG).

Besondere Leistungsvoraussetzungen:

Der Nachweis oder mindestens Glaubhaftmachung der Notwendigkeit einer Beratung sowie des Fehlens von Eigen- und Drittmittel und der Möglichkeit einer "Pro-Bono-Hilfe".⁸

IV.5 Leistungen bei Unfall- und Gesundheitsschäden sowie in Haftpflichtfällen

Natürliche Personen, die die Voraussetzungen der Ziff. III erfüllen, können zur Vermeidung unbilliger Härten Unterstützungsleistungen bei krankheits- und unfallbedingten Gesundheitsschäden sowie in Haftpflichtfällen gewährt werden, wenn diese bei einer Tätigkeit im Zusammenhang mit dem bürgerschaftlichen Engagement und Ehrenamt entstanden sind oder sich verschlechtert haben (§ 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 8, § 10 ThürEhrAG). Die Billigkeitsleistung wird ohne Anerkennung einer Rechtspflicht geleistet.

Verstirbt der Geschädigte infolge seines im Zusammenhang mit dem Ehrenamt erlittenen Gesundheitsschadens, kann eine Billigkeitsleistung auch unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen gewährt werden.

Besondere Leistungsvoraussetzungen:

Die Glaubhaftmachung, dass

- a) das bürgerschaftliche Engagement oder die ehrenamtliche T\u00e4tigkeit urs\u00e4chlich f\u00fcr die eingetretenen Sch\u00e4digungen ist.
- b) eine unbillige persönliche oder wirtschaftliche Härte vorliegt, die durch eine finanzielle Unterstützung gemildert werden kann.

V. Sonstige Voraussetzungen der Billigkeitsleistungen

V.1 Nachrangigkeit

Die Gewährung der Billigkeitsleistung ist nachrangig

 a) gegenüber Leistungen der Europäischen Union, des Bundes, des Landes oder einer Kommune, die demselben Zweck und Gegenstand dienen. b) zu Versicherungsleistungen sowie anderen Ausgleichs- oder Schadensersatzansprüchen und/oder freiwilligen finanziellen Zuwendungen privater Dritter (Geldspenden), die im Zusammenhang mit der Notlage oder dem Schadensereignis geleistet werden können. Dies gilt insbesondere für die "Thüringer Ehrenamtsversicherung" sowie die "Freiwillige Ehrenamtsversicherung".⁹

Die (beabsichtigte) Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten ist mit dem Antrag anzugeben. Bereits erhaltene Drittmittel sind von den Antragstellenden anzugeben. Sie werden bei der Höhe der Billigkeitsleistung angerechnet, wenn sie für denselben Zweck gewährt wurden.

V.2 Ausschluss der Billigkeitsleistung

Eine Billigkeitsleistung wird nicht gewährt, wenn

- a) das der Notlage oder dem Schaden zugrundeliegende Risiko über eine Versicherung hätte abgedeckt werden können und der Abschluss einer solchen Versicherung im Allgemeinen üblich und zumutbar gewesen wäre,
- b) eine Nachrangigkeit im Sinne der Ziff. V.1 festgestellt wird,
- c) die eingetretene Notsituation oder der Schaden durch ein grob fahrlässiges Verhalten der/des Antragstellenden entstanden ist oder
- d) die geltend gemachte berücksichtigungsfähige Unterstützungsleistung den Betrag von 500 EUR nicht übersteigt (Bagatellgrenze).

V.3 Vermutungswirkung

Von einer Notlage oder Härte kann in der Regel ausgegangen werden, wenn der Zeitraum der Prüfung und erfolgreichen Durchsetzung dieser Ansprüche ungewiss ist.

V.4 Mitteilungspflichten, nachträgliche Leistungen Dritter

Der Empfänger der Leistung ist bis zur Bescheiderteilung und danach bis zum Ablauf des zweiten Jahres nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides verpflichtet, gegenüber dem für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zuständigen Ministerium unverzüglich mitzuteilen, wenn er Leistungen Dritter erhält. Diese Leistungen werden entsprechend berücksichtigt.

VI. Verfahren

VI.1 Zuständigkeit

Das für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zuständige Ministerium ist Bewilligungsbehörde im Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie zuständige öffentliche Stelle im Anordnungs- und Auszahlungsverfahren und im Verwendungsnachweisverfahren.

VI.2 Antragsverfahren

VI.2.1 Antrag und Form

Der Antrag auf Billigkeitsleistung ist digital über das Förderportal des TLVwA (https://www.aw-landesverwaltungsamt.thueringen.de/foerderung/e-portale) zu stellen.

⁸ https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/aktuelles/

⁹ "Haftpflicht und Unfallversicherungsschutz im Ehrenamt" über die TES bei der Sparkassenversicherung Thüringer Ehrenamtsstiftung: Versicherungsschutz sowie die "Freiwillige Ehrenamtsversicherung" über den Landessportbund (LSB) Unfallversicherungsschutz bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) https://www.thueringen-sport.de/service/ versicherungen-im-sport/ehrenamtsversicherung/.

Sofern keine Nutzung des elektronischen Postfachs (ElsterMUK/BundID) erfolgt, ist mit dem Antrag von dem/den Antragstellenden/Vertretungsberechtigten der Personalausweis (Vor-/Rückseite) im Förderportal hochzuladen.

Der Antrag soll bereits eine Sachverhaltsdarstellung und entsprechende Unterlagen enthalten.

VI.2.2 Frist

Billigkeitsleistungen können nur bis zu einem Jahr nach Eintritt des Ereignisses beantragt werden.

VI.2.3 Eingangsbestätigung, Bearbeitung

Binnen zwei Wochen nach Eingang des digitalen Antrags ist eine Eingangsbestätigung und binnen weiterer vier Wochen die Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags bzw. die Aufforderung, ergänzende Unterlagen vorzulegen, an den Antragsteller zu übersenden.

VI.3 Bewilligungsverfahren

Das für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zuständige Ministerium entscheidet über den vollständigen Antrag in der Regel spätestens nach drei Monaten durch rechtsbehelfsfähigen Bescheid. In den Fällen der Ziff. IV.3 entscheidet es zusammen mit der TES. Soweit ein Ehrenamtsbeauftragter in dem zuständigen Landkreis oder der kreisfreien Stadt eingesetzt ist, ist dieser vor der Entscheidung zu hören.

Der Leistungsempfänger ist zur zweckentsprechenden Mittelverwendung verpflichtet.

Wenn keine Nutzung des elektronischen Postfachs (ElsterMUK/BundID) erfolgt, wird der Bescheid auf elektronischem Weg innerhalb des Förderportals übermittelt, wenn der Antragsteller hierzu gemäß § 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 2a VwVfG seine Einwilligung erteilt hat. Andernfalls erfolgt die Zustellung postalisch.

VI.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Leistungsbescheides und dem Hochladen der vom Antragsteller/Bevollmächtigten

unterschriebenen Mittelanforderung. Die Leistung wird mit befreiender Wirkung auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

VI.5 Aufhebungs- und Erstattungsverfahren

Ein vollständiger oder anteiliger Widerruf eines Bescheides ist bei fehlenden oder verweigerten Auskünften zur Einkommens- und Vermögenssituation oder dem Einsatz von Drittmitteln ausdrücklich vorbehalten (§ 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz – ThürVwVfG – i. V. m. § 49 Abs. 2 Nr. 1, § 48 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG –). Für Rücknahme, Widerruf und Erstattung gelten im Übrigen die §§ 48 ff. VwVfG.

VI.6 Verwendungsnachweisverfahren, Rechnungshof

Das für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zuständige Ministerium behält sich vor, nachträgliche Leistungen Dritter sowie vorhandenes Einkommen und Vermögen stichprobenartig zu prüfen. Es ist berechtigt, hierfür Belege und sonstige geeignete Unterlagen anzufordern. Der Leistungsempfänger hat auf Anfrage entsprechend Auskunft zu erteilen.

Das Ministerium kann bis zu drei Jahre nach Auszahlung der Billigkeitsleistung deren zweckentsprechende Verwendung im Verwendungsnachweisverfahren überprüfen. Der Leistungsempfänger hat dementsprechend Belege und sonstige Zahlungs- und Abrechnungsunterlagen aufzubewahren und auf Verlangen herauszugeben.

Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

VII. Gleichstellungsregelung, In- und Außerkrafttreten

Hinsichtlich der Gleichstellungsregelungen sowie für das In- und Außerkrafttreten dieser Richtlinie gilt Teil C III RRL-ThürEhrAG.

Thüringer Staatsanzeiger

ISSN-Nr. 0939-9135 35. Jahrgang

HERAUSGEBER:

Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

REDAKTION:

Verantwortliche Redakteurin: Andrea Fliegner, Telefon: 0361 57-3313309 Mitarbeiterin: Marie Hirth, Telefon: 0361 57-3313411

E-Mail: staatsanzeiger@tmikl.thueringen.de

(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)

VERLAG:

Gisela Husemann Verlag e. Kfr., Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach Telefon: 03691 6905-40

E-Mail: verlag@husemann.net, Internet: www.husemann.net

DRUCK:

Druckerei Peter Husemann GmbH, Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach Telefon: 03691 6905-0

Druckverfahren: Digital Schriftart: Helvetica Neue LT 8 pt Erscheinungsweise: wöchentlich montags

Redaktionsschluss für den Amtlichen Teil: mittwochs für die in 3 Wochen erscheinende Ausgabe. Redaktionsschluss für den Öffentlichen Teil: freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe. Maßgebend ist der Posteingang im Verlag.

Anzeigenschluss für die Bekanntmachung von Aufträgen:

dienstags, 15:00 Uhr, für die am nächsten Montag erscheinende Ausgabe. Spätere Anzeigenannahme nach Absprache möglich.

Anzeigenpreisliste vom 1. Januar 2023

Abo-Bestellungen sind schriftlich an den Verlag zu richten.

Bezugspreis: jährlich 70,00 $\mathfrak E$ (einschließlich Porto und 7 % Umsatzsteuer), ohne Sonderdrucke

Mindestbezugszeitraum: 1 Jahr

Kündigung bis 4 Wochen vor Ablauf des Abonnement-Bestellzeitraums möglich.

Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt sowie Arbeitskampf kein Entschädigungsanspruch.

Der Preis dieses Einzelstückes beträgt 3,00 € inkl. MwSt. zuzügl. Versandkosten. (Nachlieferungen von Einzelheften sind möglich.)

Der Umfang der Ausgabe Nr. 32 vom 11. August 2025 beträgt 40 Seiten (ohne Bekanntmachung von Aufträgen).

ÖFFENTLICHER TEIL

Der Öffentliche Teil enthält Bekanntmachungen von natürlichen und juristischen Personen. Diese werden gegen Entgelt veröffentlicht. Die Redaktion übernimmt für diese Inhalte keine Verantwortung.

Andere Behörden und Körperschaften

1173

Bekanntmachung

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) macht gemäß § 21a Neunte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) die Entscheidung über den Antrag der Boreas Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt:

Auf den o. g. Antrag erging folgender

Genehmigungsbescheid Nr. 27/22-2

I. Gegenstand der Entscheidung

Die Firma Boreas Energie GmbH (Antragstellerin) erhält zusätzlich zum Bescheid Nr. 27/22 vom 24.09.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windenergieanlagen an den in Ziffer I.1 näher bezeichneten Standorten.

Dieser Bescheid 27/22-2 und der Bescheid Nr. 27/22 vom 24.09.2024 bilden gemeinsam die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die

Anlage zur Nutzung von Windenergie, bestehend aus 20 Windenergieanlagen nach Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV).

1. Diese Entscheidung umfasst die im Folgenden näher bezeichneten Windenergieanlagen:

			UTM ETRS 89, Zone 32				
WEA- Bezeich- nung	WEA- Typ Nenn- leistung	Naben- höhe [m]	Rechts- wert	Hoch- wert	Gemar- kung	Flur	Flur- stück
BH 01	V162- 6,0MW	169	32611223	5675084	Körner	18	184
BH 02	V162- 6,0MW	169	32611084	5674625	Körner	17	106
BH 03	V162- 6,0MW	169	32611137	5674187	Körner	17	120
BH 04	V162- 6,0MW	169	32611533	5674062	Körner	14	10
BH 05	V150- 6,0MW	169	32611797	5675026	Körner	13	31,34
BH 06	V136- 4,2MW	166	32611721	5674470	Körner	13	44
BH 10	V162- 6,0MW	169	32612202	5675532	Körner	10	255,256
BH 11	V162- 6,0MW	169	32612444	5675288	Körner	13	153/1,152
BH 16	V162- 6,0MW	169	32612710	5675469	Körner	12	3

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

Der Vorbescheid des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Nr. 31/21, Az. 5070-61-8711/585-6-118671/2022) vom 23.03.2023, der Bescheid Nr. 27/22 vom 24.09.2024 (Az. 5070-61-8711/743-6-65832/2024) sowie dieser Bescheid Nr. 27/22 – 2 bilden gemeinsam die Gestattungssituation.

Inhalts- und Nebenbestimmungen aus den Bescheiden vom 23.03.2023 und vom 24.09.2024 gelten fort, sofern sie mit diesem Bescheid nicht aufgehoben oder geändert werden.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen sind der unter Ziffer I.1 des Bescheides erteilten Genehmigung u. a. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, zu bau- und brandschutzrechtlichen, bodenschutz-, arbeitschutzrechtlichen sowie landwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Belangen beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Thüringer Oberverwaltungsgericht in 99425 Weimar erhoben werden. Die Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheides beim Thüringer Oberverwaltungsgericht in Weimar gestellt und begründet werden.

Hinweise gemäß § 21 a der 9. BlmSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 BlmSchG:

Die Genehmigung wurde am 26.06.2025 durch das TLUBN erteilt. Die Genehmigung und deren Begründung sowie die darin in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind in der Zeit

vom 12. August 2025 bis einschließlich 25. August 2025

- auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter der Rubrik "Service/ Anhörungs- und Auslegungsverfahren/ Immissionsschutz" und
- im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de)

zugänglich

Als Alternative zur Auslegung im Internet besteht als leicht zu erreichender Zugang gemäß § 10 Abs. 8 S. 5 BlmSchG die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Genehmigung und deren Begründung sowie die darin in Bezug genommenen Antragsunterlagen während der Dienstzeit

 im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar, Zimmer 3817

Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr Freitag von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Die Genehmigung und deren Begründung können beim TLUBN unter der Anschrift

 Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Göschwitzer Straße 41 07745 Jena oder per Mail unter

- immissionsschutz@tlubn.thueringen.de

bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, also am 26. August 2025.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Jena, den 21.07.2025

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Der Präsident in Vertretung

Andrea Manz



Fehlgeleitete Postsendungen · · ·

sind vermeidbar, wenn korrekte Anschriften verwendet werden. Bitte vergleichen Sie die Angaben auf dem Adressetikett mit Ihrer tatsächlichen postalischen Anschrift!

Änderungen senden Sie bitte an: Gisela Husemann Verlag e. Kfr. · Wartburgstr. 6 · 99817 Eisenach Tel.: 03691 6905-40 · E-Mail: verlag@husemann.net